



BACHELORARBEIT

Frau
Antonia Zafita

**Häusliche Gewalt - Untersuchung der
gesetzlichen Regelungen und (sozialen)
Hilfsmöglichkeiten**

Mittweida, Januar 2024

Fakultät **Angewandte Computer- und Biowissenschaften**

BACHELORARBEIT

Häusliche Gewalt - Untersuchung der gesetzlichen Regelungen und (sozialen) Hilfsmöglichkeiten

Autorin:

Antonia Zafita

Studiengang:

Allgemeine und Digitale Forensik

Seminargruppe:

FO19w1-B

Erstprüfer:

Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Zweitprüferin:

M.Sc. Michele-Nadine Wagner

Einreichung:

Mittweida, 15.01.2024

Verteidigung/Bewertung:

Mittweida, 2024

Faculty of **Applied Computer Sciences and Biosciences**

BACHELOR THESIS

Domestic Violence - Examination of Legal Regulations and (Social) Assistance Options

Author:

Antonia Zafita

Course of Study:

General and Digital Forensic Science

Seminar Group:

FO19w1-B

First Examiner:

Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Second Examiner:

M.Sc. Michele-Nadine Wagner

Submission:

Mittweida, 15.01.2024

Defense/Evaluation:

Mittweida, 2024

Bibliografische Beschreibung:

Zafita, Antonia:

Häusliche Gewalt - Untersuchung der gesetzlichen Regelungen und (sozialen) Hilfsmöglichkeiten. – 2024. – 48 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida – University of Applied Sciences, Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften, Bachelorarbeit, 2024.

Referat:

Das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit war es, das Thema der häuslichen Gewalt aufzugreifen und hinsichtlich der verschiedenen Gewaltbegriffe im internationalen sowie nationalen Recht zu vergleichen. Dafür wurden verschiedene Literaturtexte ausgewertet.

Hinsichtlich der häuslichen Gewalt wurden mehrere Theorien möglicher Ursachen bewertet mit dem Ergebnis, dass eine Vielzahl an Faktoren für aggressives Verhalten ursächlich sind und die eigene Entscheidung zur Gewalt eine große Rolle spielt. Auch das Gesundheitswesen, Frauenhäuser und Täterprogramme wurden in Bezug auf die Themen in ihrer Funktion beschrieben.

Abstract:

The aim of this bachelor thesis was to address the topic of domestic violence and to compare the various concepts of violence in international and national law. Various literature texts were evaluated for this purpose.

With regard to domestic violence, several theories of possible causes were evaluated with the result that a variety of factors are the cause of aggressive behavior and that one's own decision to use violence plays a major role. The healthcare system, women's shelters and perpetrator programs were also described in terms of their function with regard to this topic.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ergänzende Verzeichnisse	III
1 Einleitung	1
2 Der Gewaltbegriff	3
2.1 Definition von Gewalt	3
2.2 Der enge Gewaltbegriff	3
2.3 Der weite Gewaltbegriff	4
2.4 Erscheinungsformen der Gewalt	4
3 Häusliche Gewalt	5
3.1 Definition	5
3.2 Formen häuslicher Gewalt	5
3.2.1 Physische Gewalt	5
3.2.2 Sexualisierte Gewalt	5
3.2.3 Psychische Gewalt	6
3.2.4 Ökonomische Gewalt	7
3.2.5 Soziale Gewalt	7
3.3 Folgen	7
3.3.1 Unmittelbare Folgen	7
3.3.2 Mittelbare Folgen	8
3.3.3 Langfristige Folgen	8
4 Mögliche Ursachen häuslicher Gewalt	9
4.1 Biologie	9
4.2 Psychologie	12
4.3 Gewalt als Lustgewinn	13
4.4 Medien	14
4.5 Häusliche Gewalt in der Kindheit	15
5 (Häusliche) Gewalt im internationalen Recht	17
5.1 Istanbul-Konvention	17
5.1.1 Begriffsbestimmung	17
5.1.2 Inhalt der Konvention	18
5.1.3 Umsetzung in Deutschland	19
5.2 UN-Kinderrechtskonvention	23
5.2.1 Begriffsbestimmung	23
5.2.2 Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention	24
5.2.3 Umsetzung in Deutschland	25
6 (Häusliche) Gewalt im nationalen Recht	29
6.1 Gewaltschutzgesetz	29
6.1.1 Begriffsbestimmung	29

6.1.2 Inhalt	29
6.1.3 Digitales Gewaltschutzgesetz	32
6.2 Strafgesetzbuch	34
6.2.1 Begriffsbestimmung	34
6.2.2 § 177 StGB	34
6.2.3 §§ 176 und 182 StGB	36
6.2.4 § 184i StGB	38
6.2.5 §§ 223-224, 226, 226a StGB	38
6.2.6 § 240 StGB	40
7 (Soziale) Hilfsmöglichkeiten	41
7.1 Gesundheitswesen	41
7.2 Frauenhäuser	42
7.3 Täterarbeit	43
8 Fazit	47
Literaturverzeichnis	49
Eidesstattliche Erklärung	51

Ergänzende Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

3.1 "Das Rad der Gewalt"[7, S. 229]	6
4.1 Der Aufbau des menschlichen Gehirns [10, S.181]	10
4.2 Wichtige Kernbereiche des Gehirns [10, S.184]	10

Quelltextverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

bff	"Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e. V."
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GewSchG	Gewaltschutzgesetz oder „Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“
GREVIO	„Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“
MAO-A-Gen	Mon[o]aminooxidase-Gen
PKS	polizeiliche Kriminalstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN-Kinderrechtskonvention	„Übereinkommen über die Rechte des Kindes“

1 Einleitung

Häusliche Gewalt ist ein Phänomen, das hauptsächlich im privaten Bereich stattfindet und daher meist nicht offen erkennbar ist. Aus dem Bundeslagebild für häusliche Gewalt des Jahres 2022 geht hervor, dass die Anzahl der Opfer von häuslicher Gewalt in den letzten fünf Jahren fast durchgängig angestiegen ist und im Jahr 2022 bei nunmehr 240.547 lag. Vergleichsweise lag die Zahl der Opfer im Jahr 2018 bei 212.896 und das zeigt deutlich, wie wichtig das Thema der häuslichen Gewalt auch in der heutigen Zeit noch ist. Opfer waren vor allem Frauen im Alter von 30-40 Jahren. Bei den Männern zeigt sich, dass überwiegend unter 21-jährige häuslicher Gewalt unterlagen. Tatverdächtig waren dagegen vor allem Männer zwischen 30 und 40 Jahren. [1, S. 8, 11, 60]

Hauptaufgabe dieser Arbeit soll der Vergleich des hier definierten Gewaltbegriffs sein, der sich auf die häusliche Gewalt bezieht und der darauf ausgelegt ist, die verschiedenen Gewaltdefinitionen im internationalen und nationalen Recht vergleichbar zu machen und zu bewerten. Im internationalen Recht geht es dabei um die Istanbul-Konvention sowie das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) [2, S. 370], im nationalen Recht um das [Gewaltschutzgesetz](#) oder „[Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen](#)“ (GewSchG) [3, S. 167] und das [Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) [4]. Näher betrachtet wird zudem die Umsetzung des internationalen Rechts in Deutschland und wo Handlungsbedarf besteht. Auch das nationale Recht wird hinsichtlich auf Handlungsbedarf untersucht.

Die vorliegende Arbeit beginnt zunächst mit der Definition und Auslegung der Begriffe der Gewalt sowie der häuslichen Gewalt, für einen Einblick in die Thematik und der Bildung einer Grundlage zur weiteren Bewertung dieser. Darauf folgt die Analyse der möglichen Ursachen für häusliche Gewalt. In den nächsten Kapiteln wird der Vergleich zwischen den Gewaltbegriffen im internationalen Recht sowie im nationalen Recht aufgezeigt und eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz vor Gewalt innerhalb Deutschlands mit einer Bewertung versehen. Zuletzt werden die Hilfsmöglichkeiten, die Deutschland zu bieten hat, aufgezeigt und hinsichtlich eines möglichen Anpassungsbedarfs untersucht.

2 Der Gewaltbegriff

In diesem Kapitel soll der Gewaltbegriff erklärt und in seiner Definition eingegrenzt werden. Die anderen in Kapitel 2.1 erwähnten Begriffe werden daher der Vollständigkeit halber erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt. Es soll eine Basis geschaffen werden für die in den weiteren Kapiteln folgenden Vergleiche der Gewaltbegriffe im internationalen sowie nationalen Recht.

2.1 Definition von Gewalt

In der deutschen Sprache kann der Begriff der Gewalt als physischer Angriff wie auch als eine Form von Macht im Sinne von Staatsgewalt zu verstehen sein. Diese Ambivalenz des Wortes reicht zurück bis zum Ende des Mittelalters, wo sich vier Varianten des Wortes Gewalt herausdifferenzierten. Zum einen beschreibt der Begriff eine Art von Herrschaft, die öffentlich ausgeführt und geregelt wird durch Gesetze, aber auch die Staatsgewalt, wie sie schon zuvor erwähnt wurde. Weiterhin wird Gewalt verwendet, um die eigenen Besitzverhältnisse gegenüber etwas oder jemandem zu formulieren. Die letzte Begriffsvariante ist die Definition der Gewalt als tatsächlicher physischer Angriff. [5, S. 29–30]

Um diesen letzten Begriff soll es in dieser Arbeit gehen. Um den Begriff der Gewalt weiter einordnen zu können, soll dieser unterteilt werden in den engen und weiten Gewaltbegriff (siehe Kapitel 2.2 und 2.3). Zusätzlich werden in diesem Kapitel noch die Erscheinungsformen von Gewalt (Kapitel 2.4) behandelt.

2.2 Der enge Gewaltbegriff

Der enge Gewaltbegriff konzentriert sich auf Verletzungen im Bereich der physischen und psychischen Gewalt und damit sozusagen auf den Hauptteil, den der Begriff der Gewalt ausmacht. Er beschäftigt sich vor allem mit den Hintergründen, aus denen Gewalt ausgeübt wird, wer die Gewalt ausübt und an wen sie gerichtet ist. Daraus lässt sich auch die Beziehung zwischen Täter und Opfer erschließen und beschreiben. [5, S. 34–37]

Die erwähnte physische Gewalt richtet sich gegen die Verletzlichkeit des menschlichen Körpers und bezeichnet damit die Schädigung oder Tötung einer oder mehrerer Personen. Sie unterliegt dem sogenannten Ursache-Wirkungs-Prinzip und hinterlässt immer Verletzungen, die für jeden sichtbar sind. [5, S. 38]

Die psychische Gewalt hingegen ist deutlich schwerer feststellbar als die physische Gewalt, da sie keine sichtbaren Verletzungen am Körper hinterlässt. Sie resultiert aus der Verletzung der Psyche, hervorgerufen durch Worte, Bilder oder dem Entziehen von Sachen, die als lebensnotwendig erachtet werden. Mithilfe psychischer Gewalt sollen Menschen manipuliert und gefügig gemacht werden. Die Schäden, die diese Art von Gewalt hervorruft, zeigt sich oft erst sehr viel später in Form von Traumata. [5, S. 38–39]

2.3 Der weite Gewaltbegriff

Der weite Gewaltbegriff dagegen stellt die Handlungen von Gewalt in ein vergleichendes Verhältnis zwischen den Strukturen innerhalb einer Gesellschaft und deren Zusammenhang mit den unterschiedlichen Formen von Gewalt. Zu diesem Gewaltbegriff zählen unter anderem die strukturelle, kulturelle und symbolische Gewalt. [5, S. 39–40] [6, S. 38–40]

Die strukturelle Gewalt versucht eine Art von Gewalt zu erfassen, die zwar dem Menschen zuordenbar ist, jedoch nicht einem einzelnen Individuum zugeschoben werden kann und distanziert sich vom Modell der Täter-Opfer-Beziehung, wie sie im engen Gewaltbegriff angewendet wird. Es handelt sich um einen dauerhaften Zustand, der in den Strukturen einer Gesellschaft eingebaut und geprägt ist durch Gewalt in Form von beispielsweise eines Massensterbens aufgrund von Armut oder Unterdrückung. [5, S. 39–40]

Bei der kulturellen Gewalt handelt es sich um Formen von Gewalt, die durch die Kultur einer Gesellschaft gebilligt und als akzeptabel angesehen wird. Dies kann geschehen durch beispielsweise Religion oder Kunst. Die symbolische Gewalt dient dem Zweck, versteckte Herrschaftsverhältnisse in einer Gesellschaft zu etablieren, meist durch Betrug. [5, S. 40–41]

2.4 Erscheinungsformen der Gewalt

Ein weiterer Versuch, den Begriff der Gewalt einzuordnen, geschieht über die Erscheinungsformen der Gewalt. Hierbei wird unterschieden zwischen individueller, kollektiver und staatlicher Gewalt. [5, S. 45–47]

Individuelle Gewalt bezeichnet die Ausübung von Gewalt, meist in physischer Form, ausgeführt von einzelnen Tätern und kann überall stattfinden. Sie kann sich sowohl gegen fremde Personen aus dem öffentlichen Bereich als auch gegen Personen im sozialen oder privaten Bereich richten. Daneben können aber auch Gegenstände Ziel der individuellen Gewalt werden, durch Vandalismus oder Raub. Gewalt im privaten Bereich findet versteckt vor der Öffentlichkeit statt, zum Beispiel innerhalb der Familie. Sie kann sich manifestieren in Drohungen und psychischer Misshandlung, aber auch in physischer Gewalt durch Schläge, Vergewaltigungen und Kindesmisshandlungen. [5, S. 45–46]

Bei der kollektiven Gewalt wird eine Gruppe, die durch eine bestimmte Größe definiert ist, durch einen von den Mitgliedern der Gruppe anerkannten Anführer gesteuert und können durchaus organisiert agieren. Zu der kollektiven Gewalt zählen Aufstände und Massenproteste. Im Gegensatz zur politischen Gewalt, die einen Teil der kollektiven Gewalt darstellt und geprägt ist durch Rebellionen oder Bürgerkriege, muss sich die Gewalt der Gruppe nicht unbedingt gegen den Staat richten oder ein politisches motiviertes Ziel haben. [5, S. 46–47]

Die letzte Erscheinungsform der Gewalt ist die staatliche Gewalt. Sie umfasst sowohl die vom Gesetz her erlaubten Aspekte einer Staatsgewalt wie auch die rechtswidrigen. [5, S. 47]

3 Häusliche Gewalt

In diesem Kapitel soll sich näher mit dem Begriff der häuslichen Gewalt befasst werden, der das Hauptthema dieser Arbeit stellt. Wie in Kapitel 2 soll eine Basis geschaffen werden, auf der in den folgenden Kapiteln Vergleiche erstellt werden können.

Das Kapitel umfasst die Definition, die Formen und die Folgen häuslicher Gewalt.

3.1 Definition

Häusliche Gewalt umfasst jegliche Gewalt, die privat ausgeübt wird und wo Beziehungen eine große Rolle spielen, zum Beispiel innerhalb von Familien, in der Ehe oder in einer Liebesbeziehung. In der Definition werden dabei Formen genannt, wie psychische, physische oder sexuelle Gewalt. Bei der häuslichen Gewalt nutzt der Gewaltausübende, der Täter, die einzelnen Formen dieser Gewaltart aus, um entweder ein Machtverhältnis gegenüber dem Opfer einzuführen oder ein bereits bestehendes zu verstärken. Der Täter entwickelt so ein System, das es ihm ermöglicht, Kontrolle über das Opfer zu erlangen. [7, S. 228]

Unter häuslicher Gewalt versteht man nicht nur physische, psychische oder sexuelle Gewalt. Auch die Begriffe der ökonomischen und sozialen Gewalt gehören dazu. [7, S. 228]

3.2 Formen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird allgemein in fünf Formen unterteilt: physische, sexualisierte, psychische, ökonomische und soziale Gewalt. [7, S. 228]

Die Abbildung 3.1 beschreibt Beispiele für die jeweilige Form der häuslichen Gewalt in Form eines Rades.

3.2.1 Physische Gewalt

Die physische Gewalt, wie schon in Kapitel 2.2 erwähnt, richtet sich gegen den menschlichen Körper. Sie zielt darauf ab, einen oder mehrere Menschen körperlich zu verletzen oder zu schädigen. Auch die Tötung gehört zu dieser Form der häuslichen Gewalt. Die Verletzungen sind immer offen sichtbar. [5, S. 38]

Zur physischen Gewalt, auch körperliche Gewalt genannt, zählt unter anderem das Schlagen, Stoßen, Beißen einer anderen Person sowie die Tötung seines Gegenübers. [8, S. 6]

3.2.2 Sexualisierte Gewalt

Bei der sexualisierten oder sexuellen Gewalt unterscheidet man zwischen der leichten und der schweren Form. Bei der leichten Form geht es um Gewalt, die indirekte sexuelle Handlungen darstellen, beispielsweise sexuelle Belästigung in verbaler Form oder das Zusenden

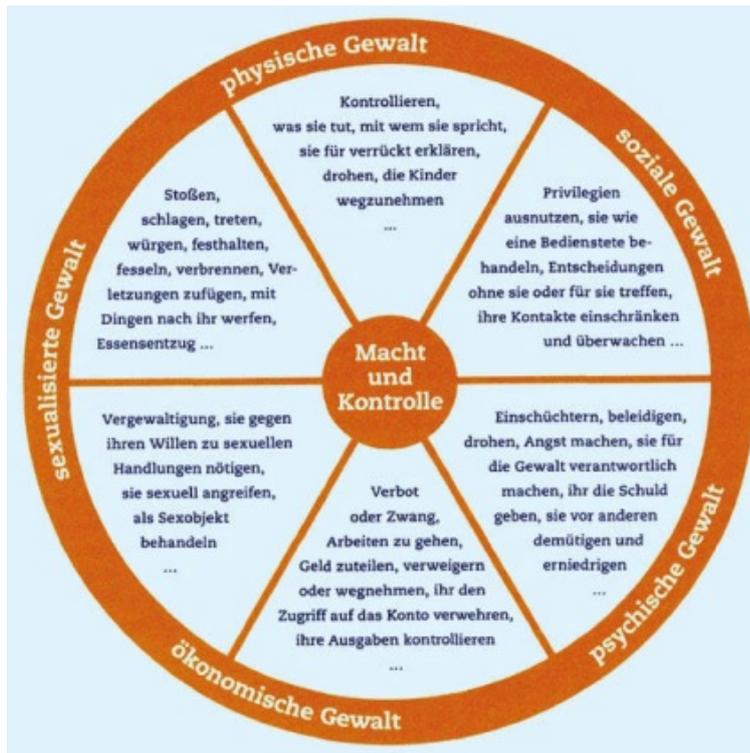


Abbildung 3.1: "Das Rad der Gewalt"[7, S. 229]

sexueller Nachrichten ohne die Einwilligung desjenigen, der sie zugesendet bekommt. Die schweren Formen der sexuellen Gewalt beziehen sich auf die Nötigung zu sexuellen Handlungen, zum Beispiel Vergewaltigungen und sexueller Kindesmissbrauch. [8, S. 9]

In einer Studie aus Deutschland zeigt sich, dass etwa 25% aller befragten Frauen zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt haben. Laut einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfuhren dagegen nur 9% der befragten Männer diese Art von Gewalt. Aus Hellfelduntersuchungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz ergab sich zudem, dass weitaus überwiegend Männer Täter und Frauen überwiegend Opfer häuslicher Gewalt waren. [7, S. 229]

3.2.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist nur schwer feststellbar, da sie keine sichtbaren Verletzungen am Körper hinterlässt, so wie es bei der physischen Gewalt der Fall ist. Um das Opfer zu kontrollieren, wird Gewalt in Form von Worten oder Bildern genutzt. Die Schäden, die die psychische Gewalt hinterlässt, sind nicht direkt absehbar und zeigen sich erst sehr viel später, oft in Form von Traumata. [5, S. 38–39]

Häusliche Gewalt beginnt meist mit psychischer Gewalt und geht oftmals in die physische Gewalt über, wobei die Opfer auch oft weiterhin unter psychischer Gewalt leiden müssen. Psychische Gewalt beinhaltet unter anderem die Beleidigung, Einschüchterung, Demütigung und Unterdrückung einer anderen Person. [8, S. 12–13]

3.2.4 Ökonomische Gewalt

Unter dem Begriff der ökonomischen Gewalt versteht man die Kontrolle des Täters über die Finanzen des Opfers. Der Täter bestimmt, ob das Opfer arbeiten gehen darf oder nicht. Zudem besitzt dieser die alleinige Macht über die Finanzen und kann entscheiden, ob dem Opfer Geld weggenommen, verweigert oder gegeben wird. Auch die Kontrolle der Ausgaben einer Person ist Teil der ökonomischen Gewalt. [7, S. 229]

3.2.5 Soziale Gewalt

Auch bei der sozialen Gewalt geht es um Kontrolle. Jedoch nicht wie bei der ökonomischen Gewalt um die Kontrolle über die Finanzen, sondern um die Kontrolle des sozialen Umfeldes. Dabei bestimmt der Täter das soziale Leben des Opfers, beziehungsweise nimmt es diesem Schritt für Schritt weg. Auch werden soziale Kontakte, wie die der Familie und Freunde immer weiter eingeschränkt und das Opfer wird langsam von der Außenwelt isoliert. Entscheidungen, die man normalerweise selbst treffen würde, übernimmt schließlich die Gewalt ausübende Person. [7, S. 229]

3.3 Folgen

Leichte bis schwere körperliche Verletzungen sowie der Tod eines Menschen sind Folgen von Gewalt. Physische und psychische Folgen von häuslicher Gewalt zeigen sich jedoch nicht nur in akuten körperlichen Verletzungen oder seelischen Belastungen. Daneben können Opfer häuslicher Gewalt auch mittel- oder langfristige Beeinträchtigungen entwickeln. Laut Studien zeigen sich diese vor allem dann, wenn Gewalt schon in der Kindheit an den Opfern ausgeübt oder von ihnen miterlebt wurde. [8, S. 14]

Bei den Folgen von physischer und psychischer Gewalt handelt es sich oft um sehr komplexe und vielseitige Beschwerdebilder, die durch viele verschiedene Symptome gekennzeichnet sein können. Sie können bei erwachsenen Personen jeden Geschlechts und Alters auftreten. Die Folgen von Gewalt bei Kindern unterscheiden sich von denen der Erwachsenen. Je nach Alter und Entwicklungsstand können unterschiedliche Symptome und Beschwerdebilder auftreten. [8, S. 14]

3.3.1 Unmittelbare Folgen

Zu den unmittelbaren körperlichen Verletzungsfolgen vor allem gegen Frauen gehören unter anderem blaue Flecken, Prellungen, offene Wunden, Gehirnerschütterungen, Verstauchungen und Knochenbrüche. Die am meisten betroffenen Körperstellen sind dabei Kopf, Gesicht, Unterarme, Hände, Nacken, Rücken, Bauch, Brust und der Genital- oder Analbereich. Laut einer Studie des Bundeskriminalamts von 2019 starben im vorherigen Jahr 122 Frauen und 26 Männer in Deutschland aufgrund von Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Partner. [8, S. 14, 17]

Psychische Folgen sind vor allem Angst, psychischer Stress, Leistungs- und Konzentrationschwierigkeiten sowie ein gesteigener Alkoholkonsum. Auch eine akute Belastungsreaktion

kann Teil der psychischen Folgen von häuslicher Gewalt sein. Sie äußert sich durch Angst, zum Beispiel durch Benommenheit, Verwirrung, Wut und Verzweiflung. Die Symptome nehmen aber meist einige Tage nach dem Ereignis wieder ab. [8, S. 14]

3.3.2 Mittelbare Folgen

Mittelbare Folgen zeigen sich in physischer Form vor allem durch sogenannte psychosomatische Stressreaktionen, aufgrund von dauerhafter Anspannung, Angst und Verunsicherung. Psychisch können sich Depressionen, eine posttraumatische Belastungsstörung, ein niedriges Selbstwertgefühl oder suizidale Gedanken ausbilden. Bei Männern können häufiger auch Borderline- oder antisoziale Persönlichkeitsstörungen auftreten. [8, S. 16]

Viele Betroffene entwickeln, wenn sie längere Zeit unter häuslicher Gewalt leiden, eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung. Zusätzlich zu einer posttraumatischen Störung im klassischen Sinne zeigen die Betroffenen Probleme bei der Kontrolle ihrer Emotionen, z.B. durch gewalttätige Ausbrüche oder eine verstärkte emotionale Reaktion auf das Verhalten anderer oder auf das, was gesagt wurde. Auch denken die Betroffenen über sich selbst negativ, indem sie sich selbst als minderwertig sehen oder wertlos, oft begleitet von Scham- oder Schuldgefühlen. Zwischenmenschliche Beziehung können Personen mit mittelbaren Folgen von häuslicher Gewalt nur schwer oder gar nicht aufrechterhalten. [8, S. 18]

Letztendlich sind all diese Symptome dafür verantwortlich, starke Beeinträchtigungen in den verschiedenen Lebensbereichen der Betroffenen zu verursachen. [8, S. 18]

3.3.3 Langfristige Folgen

Bei Betroffenen, welche schon in ihrer Kindheit häusliche Gewalt erlebt haben, wirkt sich dies langfristig auf deren Gesundheit im Erwachsenenalter aus. Der dauerhafte Stress, dem betroffene Kinder ausgesetzt werden, bewirkt in deren Körper Veränderungen, beispielsweise im Nerven-, Hormon- und Immunsystem, was zu mitunter zu chronischen emotionalen, sozialen und körperlichen Beeinträchtigungen führen kann. Zusätzliche gesundheitsschädliche Verhaltensweisen verschlimmern oftmals die bereits vorhandenen Probleme. [8, S. 18-19]

4 Mögliche Ursachen häuslicher Gewalt

In diesem Kapitel sollen verschiedene Theorien möglicher Ursachen für Gewalt und häusliche Gewalt untersucht werden. Es werden dabei unter anderem Theorien aus den Themengebieten der Biologie, Psychologie und der Medien aufgegriffen.

Der Aufbau des Gehirns und die einzelnen Areale, die im Kapitel Biologie erwähnt werden, sind in [4.1](#) und [4.2](#) anschaulich dargestellt.

4.1 Biologie

Konrad Lorenz stellte 1963 die „Evolutionstheorie des gewalttätigen Verhaltens“ [9, S. 2] auf, welche sich auf die evolutionäre Entwicklung von aggressivem Verhalten innerhalb der eigenen Spezies bezog. Diese Art der Evolution setzte sich durch, weil männliche Artgenossen sich so den Vorrang bei der Fortpflanzung sicherten und damit auch sicherstellten, dass ihre Gene, auch die für aggressiveres Verhalten, vererbten. Konrad Lorenz stellte dies als Vorteil heraus, da es eine Hierarchie innerhalb der Gruppe etablierte und damit auch eine bessere Koordinierung dieser gegeben war. Auch das Überleben konnte so für die Gruppenmitglieder gesichert werden, die sich durch ihr aggressives Verhalten durchsetzen, indem schwächere Artgenossen bei Bedarf, beispielsweise bei Nahrungsknappheit, verdrängt wurden. [9, S. 2] Die Grundlage dieser Theorie setzt voraus, dass aggressives Verhalten genetisch vererbt werden kann. Bewiesen werden konnte das beispielsweise bei molekulargenetischen Untersuchungen, wo bestimmte Genvarianten, „Polymorphismen“ [9, S. 2] genannt, untersucht wurden. Für das [Monoaminooxidase-Gen \(MAO-A-Gen\)](#) gibt es einen Polymorphismus, dem nachgesagt wird, eine mögliche Ursache für eine verstärkte Disposition zur Gewalt beim Menschen zu sein. Dieses Gen ist ein Überträgerstoff für Serotonin und Dopamin und lässt daher vermuten, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen der Funktion von Serotonin und der Aggressivität beim Menschen. [9, S. 2]

Der Polymorphismus am [MAO-A-Gen](#) sowie Gewalt in der Kindheit führen beim Menschen zu aggressiverem Verhalten und einer höheren Neigung zur Gewalt. Menschen mit denselben traumatischen Kindheitserfahrungen, aber ohne den Polymorphismus des [MAO-A-Gens](#), zeigten später kein erhöhtes aggressives Verhalten. [9, S. 3]

Genetik spielt demnach eine Rolle darin, wie sich die Traumata eines Menschen auf ihn auswirken. Gewalttätige oder antisoziale Merkmale treten beim Menschen besonders dann hervor, wenn sowohl genetische Komponenten als auch Kindheitstraumata vorliegen. [9, S. 3]

1932 fand ein Physiologe namens Hess heraus, dass schwache elektrische Impulse zur Reizung des Gehirns viele unterschiedliche Instinkte innerhalb des sogenannten Hypothalamus aktivieren. Das Besondere dabei war, dass es keinen äußeren Reiz brauchte, um sie auszulösen, darunter auch aggressives Verhalten. Es war ein Beweis dafür, dass es im Gehirn Gruppen von Nervenzellen gibt, die aggressives Verhalten auslösen. [9, S. 3]

1974 entdeckte eine Forschergruppe, dass diese Nervenzellgruppen ein weites Netzwerk im Gehirn bilden, welches von dem sogenannten Mandelkern bis hin zum Mittelhirn reicht. Man fand heraus, dass die Stimulation verschiedener Gehirnareale, die mit diesen Nervenzellgruppen verbunden sind, zu unterschiedlichen aggressiven Reaktionen führte. Eine elektrische

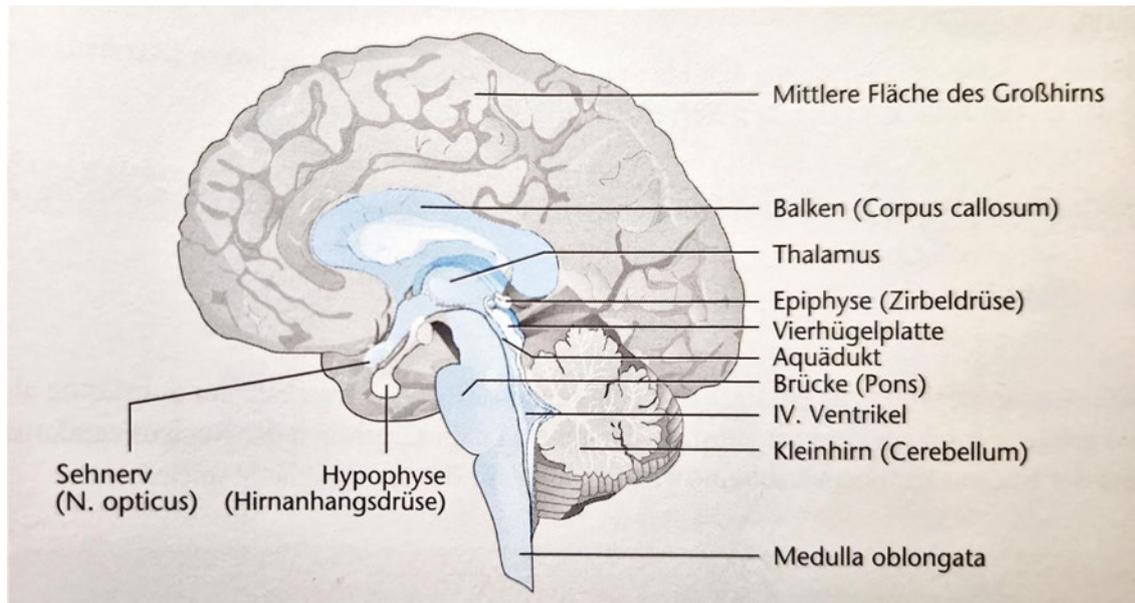


Abbildung 4.1: Der Aufbau des menschlichen Gehirns [10, S.181]

Stimulation des Mandelkerns führte zu einer Reaktion, die als situationsgemäß beschrieben wurde, während es beim Hypothalamus zu einer sogenannten objektiv gerichteten Reaktion kam. Beim Mittelhirn zeigte sich wiederum kein Verhalten, das als gerichtet beschrieben werden konnte. [9, S. 3]

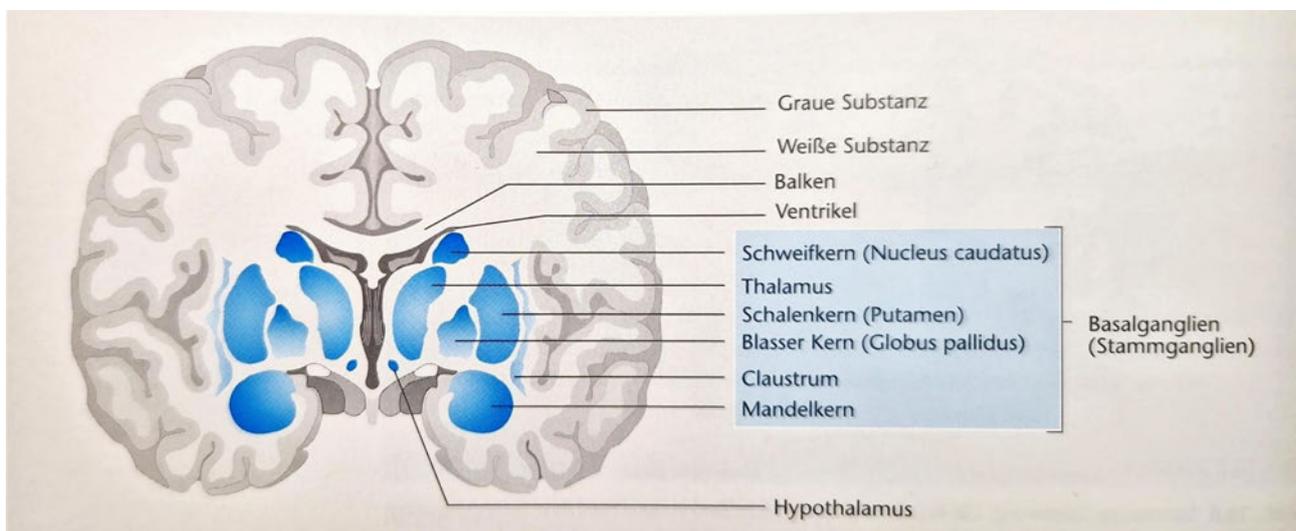


Abbildung 4.2: Wichtige Kernbereiche des Gehirns [10, S.184]

Untersucht wurden in der Forschung auch Unterschiede zwischen Männern und Frauen hinsichtlich aggressiven Verhaltens sowie die Kontrolle von Impulsen. Unterschiede zeigen sich schon im Kleinkindalter, wo Jungen schon ab einem Alter von zwei Jahren sich körperlich aggressiver zeigen als Mädchen der gleichen Altersstufe. Mit einem Alter von etwa vier bis fünf Jahren setzt dann die Impulskontrolle ein, die dann auch bewusst gesteuert werden kann. Auch hier zeigt es sich, dass Mädchen ihre Emotionen besser kontrollieren können als Jungen. Es wird vermutet, dass Frauen in Situationen, wo aggressives Verhalten ausgelöst werden kann, eine höhere Toleranzschwelle besitzen als Männer und auch eine bessere

Selbstkontrolle. [9, S. 5]

Erklärt wird dies durch eine unterschiedliche Entwicklung, vor allem in der Struktur des Gehirns. Der Mandelkern beispielsweise, welcher bei negativen Emotionen aktiviert wird, ist bei Männern deutlich größer als bei Frauen. Bei Frauen jedoch ist der sogenannte orbitofrontale Kortex, welcher für die Kontrolle negativer Emotionen zuständig sein soll, in seinem Volumen größer ist als der Mandelkern. [9, S. 5–6]

Auch beim männlichen Hormon Testosteron wird angenommen, dass es aggressives Verhalten steigert. Studien am Menschen zu diesem Thema zeigen jedoch kein eindeutiges Bild. Während in einer Studie bei gewalttätigen Strafgefangenen tatsächlich ein erhöhter Testosteronspiegel als bei nicht-gewalttätigen Häftlingen nachgewiesen werden konnte, fand man bei der Analyse einer Selbstbeurteilung von, als normal beschriebenen, Männern keine ausschlaggebenden Zusammenhänge zwischen aggressivem Verhalten und Testosteron. Eine medikamentöse Verabreichung von Testosteron dagegen soll bei gesunden Männern zu verstärkt aggressivem Verhalten führen. [9, S. 6–7]

Letztendlich wird angenommen, dass das Hormon Testosteron allein kein gewalttätiges Verhalten beeinflusst und tatsächlich die Genetik des Y-Chromosoms die Entwicklung des männlichen Gehirns und damit die höhere Gewaltbereitschaft beeinflusst. [9, S. 7]

Ein weiteres Hormon, das in Verdacht steht, aggressives Verhalten auszulösen, ist Serotonin, bzw. ein Mangel an diesem Hormon. Das „Diathese-Stress-Modell“ [9, S. 7] besagt, dass eine Unterfunktion im System des Hormons Serotonin zu einer mangelhaften Kontrolle der Mandelkernaktivität führt. Dies wiederum, gepaart mit situationsbedingtem psychischem Stress, führt zu impulsiv-aggressivem Verhalten. Auch die generellen Geschlechtsunterschiede in der Funktionsweise dieses Hormonsystems soll den Unterschied erklären, warum Männer anfälliger sind für aggressives Verhalten als Frauen. [9, S. 7]

Die Evolutionstheorie des gewalttätigen Verhaltens ist zwar gut auf die Tierwelt anwendbar, gestaltet sich aber für den Menschen schwierig. Menschen brauchen heutzutage nicht mehr eine Rangordnung im klassischen Sinn, wie Konrad Lorenz es darstellt, da eine Grundversorgung im Grunde für alle sichergestellt ist. Schwächere Individuen müssen nicht verdrängt werden, damit jeder überleben kann. Diese Theorie erklärt aber vielleicht, wieso sich aggressive Gene auch heutzutage noch beim Menschen finden lassen können. Eine Variante des MAO-A-Gens ist der Beweis für die Vererbung aggressiven Verhaltens. Ein verändertes Gen allein reicht aber nicht aus, um Gewalt auszulösen. Wie beschrieben braucht es mehr als nur eine Komponente, damit ein Mensch gewalttätig wird.

Auch das Gehirn trägt seinen Teil bei, entweder zur Kontrolle oder zur Auslösung von aggressivem Verhalten und Gewalt. Das Gehirn allein kann vielleicht ohne äußeren Reiz aggressives Verhalten auslösen, wie Hess herausfand, aber es braucht in der realen Welt trotzdem mehr als nur elektrische Stimulation, damit ein Mensch aggressiv wird.

Dass das Gehirn von Männern anders ist als das von Frauen wird bei der Kontrolle von Aggression deutlich. Dass bei Frauen vermutet wird, sie hätten eine bessere Selbstkontrolle als Männer, heißt jedoch nicht, dass Frauen nicht zu Gewalt neigen. Es scheint nur, dass Männer anfälliger dafür sind, in aggressives Verhalten auszubrechen.

Das Hormon Testosteron bei Männern als Förderer aggressiven Verhaltens wirkt auf den ersten Blick plausibel. Da es in diversen Studien keine Einigung dazu gibt, lässt sich auch nach hier vertretender Meinung keine klare Aussage dazu treffen. Was sich sicher feststellen lässt, ist, dass eine Komponente allein nun mal nicht ausreichend ist für das Auslösen aggressiven oder gar gewalttätigen Verhaltens.

Die Theorie zur Auswirkung von Serotoninmangel auf das Gehirn in Kombination mit situationsbedingtem psychischem Stress unterstützt die vorangegangene Aussage.

4.2 Psychologie

Das „Lorenz-Triebmodell“ [9, S. 7] war die erste biologisch begründete Theorie über Aggression. Sie besagt, dass sowohl Menschen als auch Tiere einen angeborenen Trieb zur Aggression besitzen. Die Grenze, bei der aggressives Verhalten ausgelöst wird, wird niedriger, je mehr Aggression zurückgehalten wird. Diese Annahme konnte jedoch durch viele andere Ergebnisse widerlegt und durch andere Theorien ersetzt werden. [9, S. 7–8]

Im Gegensatz zum Lorenz-Triebmodell behauptet die „Frustrations-Aggressions-Theorie“ [9, S. 8], dass Aggression immer eine Reaktion sei auf zuvor empfundene Frustration oder Provokation. Man geht davon aus, dass Frustration und Aggression zusammenhängen und letzteres nicht ohne Frustration entstehen kann. Entsprechende Erziehungsstile wurden daraufhin entwickelt, um Kindern eine Persönlichkeit ohne jegliche Aggression zu vermitteln, deren Wirkung jedoch nie nachgewiesen werden konnte. [9, S. 8]

Frustration wird hierbei verstanden als eine Störung, die einen Menschen bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse behindert. Jedoch entscheidet letzten Endes die subjektive Wahrnehmung eines Menschen, ob eine Handlung oder Bemerkung als Beleidigung verstanden wird. [11, S. 35]

Diese Theorie bildet das Fundament für andere Theorien, die diesen Ansatz aufgenommen und weiterentwickelt haben. [9, S. 8]

Die „Kognitiv-neoassoziationistische Theorie“ [9, S.8] ist eine dieser Theorien. Sie besagt, dass neben Frustration auch andere Einflüsse, wie Schmerz oder Lärm, Aggression hervorrufen können. Sie aktivieren ein Netzwerk verschiedener Reaktionen, die das Auftreten aggressiven Verhaltens erhöhen, beispielsweise die Bewertung möglicher verbaler oder physischer Erwidern. Diese Theorie ermöglicht es zu erklären, warum zwischen Menschen Aggressionsunterschiede bestehen und zählt deshalb zu den zentralen Modellen der psychologischen Aggressionsforschung. [9, S. 8–9]

Die „Theorie des Modelllernens“ besagt, dass aggressives Verhalten erlernt wird. Lernen wird hierbei als die Veränderung des Verhaltens in einem Menschen verstanden, die durch Erfahrung und Beobachten anderer Individuen geschieht. Das ist besonders dann der Fall, wenn aggressives Verhalten von der Umwelt geduldet oder gar unterstützt wird. [9, S.9]

„Sozialkognitive Modelle“ [9, S. 9] sind Erweiterungen der Theorie des Modelllernens. Erweitert werden sie durch sogenannte kognitive Repräsentationen, die aufzeigen, wann aggressives Verhalten angebracht ist. Diese werden durch Beobachtung oder Training erlernt und bedienen sich eines komplexen Prozesses, bei dem die vorherrschende Situation analysiert und Handlungsmöglichkeiten geprüft werden. [9, S. 9]

Das Lorenz-Triebmodell geht in mit seiner Aussage in die Richtung, dass es eine angeborene Komponente gibt, die für die Aggression zuständig ist und daher auch in jedem Menschen und jedem Tier verankert ist. Nimmt man die in Kapitel 4.1 behandelten Theorien und vergleicht sie mit dem Lorenz-Triebmodell, so kann man Zusammenhänge zwischen beiden Bereichen erkennen. Da es einzelne Bereiche im Gehirn gibt, die für das Auslösen von Aggression verantwortlich sein sollen, unterstützt das die These, dass Aggression angeboren sein könnte. Der zweite Teil des Lorenz-Triebmodells besagt, dass die Schwelle zur auslösenden Aggressionshandlung geringer wird, je mehr Aggression aufgestaut wird. Da in der Quelle keine Angaben gemacht wurden, wo und inwiefern das Lorenz-Triebmodell als mögliche Ursache für Gewalt versagt, kann man selbst nur Vermutungen anstellen. Nach hier vertretener Auffassung ist ein Trieb etwas, das darauf abzielt, das eigene Überleben zu sichern und ohne äußeren Reiz entstehen kann, beispielsweise das Gefühl von Hunger oder Durst. Für Aggression besteht kein solcher Drang, da oftmals ein äußerer Reiz vorhanden sein muss, damit dieses Gefühl ausgelöst wird.

Die Frustrations-Aggressions-Theorie dagegen unterstützt die These, dass ein äußerer Reiz, in diesem Fall Provokation oder Frustration, immer vorhanden sein muss, damit aggressives Verhalten ausgelöst wird. Hierbei liegt aber das Problem vor, dass nur Provokation oder Frustration allein Aggressionen oder Gewalt auslösen und geht von den biologischen Ansätzen fort, dass Aggression vererbbar sein könnte. Da in den Versuchen zur aggressionsfreien Erziehung nie Beweise für diese Theorie gefunden werden konnten, erscheint es unwahrscheinlich, dass allein äußere Reize Aggression auslösen und die Biologie durchaus eine Rolle spielt. Dass die subjektive Empfindung entscheidet, ob etwas als Beleidigung oder aggressive Verhaltensweise angenommen wird, ist logisch und einleuchtend, aber nicht der alleinige Faktor, dass jemand seinen Gefühlen nachgibt und aggressiv oder gar gewalttätig wird. Jeder Mensch reagiert anders. Manche vielleicht mit Aggression, andere vielleicht mit Angst oder dem Drang, sich einer angespannten Situation zu entziehen.

Sowohl die kognitiv-neoassoziationistische Theorie als auch die Theorie des Modelllernens und die sozialkognitiven Modelle zeigen sehr gut auf, dass es mehr als nur einen äußeren Reiz braucht, um Aggression oder Gewalt auszulösen. Neben anderen äußeren Reizen, wie vielleicht Schmerz oder Lärm, spielt auch das Erlernte eine Rolle. Die Gesellschaft und das familiäre Umfeld zeigen Kindern auf, wann Gewalt angebracht ist und ausgeübt werden darf.

4.3 Gewalt als Lustgewinn

Die erfolgreiche Ausführung oder auch nur das Beobachten von Gewalt führt zur Aktivierung des Belohnungssystems im Gehirn. Ähnlich wie bei Sex oder der Einnahme von Opiaten oder anderen Drogen mit euphorisierender Wirkung wird Dopamin ausgeschüttet. Auch wenn es bisher kaum untersucht wurde, geht man davon aus, dass diese beiden Komponenten miteinander zusammenhängen. [9, S. 10]

Erfolgreich nachgewiesen werden konnte jedoch, dass Menschen, die schon zuvor eine erhöhte Neigung zu aggressivem Verhalten zeigten, eine deutlich verstärkte Reaktion im Belohnungssystem des Gehirns aufwiesen. Davon ausgehend kann man sagen, dass Menschen, die zu Aggression neigen, stärkere Lustgefühle empfinden bei Ausübung dissozialen Verhaltens. [9, S. 10]

Manche Psychoanalytiker sind zudem der Meinung, dass durch die Lust an der Aggression das psychische Gleichgewicht stabilisiert und narzisstische Bedürfnisse befriedigt werden. [9, S. 10]

Die Theorie, dass die Ausübung oder das Beobachten von Gewalt zum Lustgewinn führt und dabei Dopamin ausgeschüttet wird, deckt sich mit dem biologischen Ansatz über die Auswirkung von Hormonen auf aggressives Verhalten. Im Kapitel 4.1 erstellte man die Theorie, dass ein Serotoninmangel aggressives Verhalten auslöst. Umgekehrt ist es also durchaus möglich, dass Gewalt das Belohnungssystem des Gehirns aktiviert und der Gewalt ausübende Mensch durch ausgeschüttetes Dopamin eine positive Assoziation zu Gewalt entwickelt. Dass durch die Lust an der Aggression narzisstische Bedürfnisse oder gar das psychische Gleichgewicht stabilisiert werden können, erscheint, nach hier vertretener Meinung, wenig plausibel. Verbindet man diese Theorie mit der des Lustgewinns, so erscheint es wahrscheinlicher, dass der Drang nach Gewalt zunehmen könnte, aufgrund des benannten euphorisierenden Effekts von Dopamin.

4.4 Medien

Die Zurschaustellung von Gewalt in den Medien, im Fernsehen oder in Computerspielen, ist allgegenwärtig. Der Medienkonsum von Gewalt ist für die meisten Menschen der Grund, warum aggressives und gewalttätiges Verhalten zutage tritt. In der Forschung dagegen vertritt man die Meinung, dass Medien allein nicht der Auslöser, sondern eine Kombination von Mediengewalt und anderen Faktoren ist. [9, S. 10]

Eine Langzeitstudie über Mediengewalt an Jungen zeigt, dass übermäßiger Fernsehkonsum durchaus zu aggressivem Verhalten im späteren Verlauf des Lebens führen kann. In einer anderen Forschungsarbeit beschäftigte man sich mit den Bedingungen für das Auslösen aggressiven Verhaltens beim Konsum von Gewalt im Fernsehen. Man benannte dabei Bedingungen, wie männlich, „jüngeres Alter“ [9, S. 11], sozial benachteiligt sowie eine bereits zuvor vorhandene aggressive Persönlichkeit. Aber auch Erfahrungen aus der eigenen Umwelt gehören zu diesen Bedingungen. Das schließt Gewalt mit ein, die in der Schule oder in den eigenen Altersgruppen beobachtet oder erfahren wurde sowie Gewalt, die innerhalb der Familie ausgeübt wurde, meist von Familienmitgliedern, die selbst einen hohen Konsum von Mediengewalt aufweisen. Eine weitere Rolle spielt auch die Darstellung von Gewalt, bei der der Gewaltausübende ohne Bestrafung davonkommt. [9, S. 11]

Langzeitstudien zu den Auswirkungen von Gewalt in Computerspielen kommen zu ähnlichen Ergebnissen, wie die zuvor erwähnte Langzeitstudie über den Fernsehkonsum. Hierbei wird benannt, dass übermäßiger Konsum dazu führt, dass für betroffene Personen Gewalt zu einer durchaus gerechtfertigten Lösung für Probleme werden kann. Zudem wird vermutet, dass diese Personen sich emotional verändern und ihre empathischen Gefühle für andere Personen verlieren können. [9, S. 11]

Eine zweijährige Untersuchung an etwa 1000 Hauptschülern zeigt, je häufiger gewaltdarstellende Filme in der Kindheit sowie gewalthaltige Computerspiele im frühen Jugendalter gespielt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für Jugendliche straftätig zu werden. Auch geht man davon aus, dass sich bei Personen mit bereits vorhandenen aggressiven Tendenzen das Aggressionspotential mit dem Konsum von gewalthaltigen Medien nochmal erhöht. [9, S. 11]

Die Langzeitstudie zu Fernsehkonsum mit gewalttätigen Inhalten bei Jungen kommt zu dem Ergebnis, dass übermäßiger Konsum zu aggressivem Verhalten führen kann. Dieses Ergebnis lässt sich gut verbinden mit der Theorie des Modelllernens aus 4.2, dass gewalttätiges Verhalten durch Beobachtung erlernt wird. Als Bedingungen für aggressives Verhalten durch exzessivem Medienkonsum werden vor allem Faktoren benannt, wie männlich und „jüngeres Alter“. Bei letzterem ist jedoch nicht ersichtlich, welche Altersgruppe nun gemeint ist. Das Geschlecht als Risikofaktor lässt sich erklären durch die in 4.1 dargestellten geschlechtlichen Unterschiede im Aufbau des Gehirns. Trotzdem heißt es nicht, dass Mädchen nicht von Mediengewalt beeinflusst werden können.

Bei übermäßigem Konsum von gewalthaltigen Computerspielen kommt man zu ähnlichen Ergebnissen. Die Ergebnisse decken sich hierbei mit den sozialkognitiven Modellen aus der Psychologie, wie in 4.2 erwähnt.

Untersucht wurde zudem die Auswirkung von gewaltdarstellenden Filmen und Computerspielen auf die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche später straffällig werden. Hierbei wurden die Auswirkungen aber nur bei Hauptschülern untersucht. Das indiziert, dass das Thema Bildung eine Rolle spielt. Weiter ausgeführt wurde das in der Quelle jedoch nicht. Mehr Studien zum Thema Bildung und Mediengewalt in Bezug auf aggressives Verhalten wären wünschenswert, um fundierte Schlüsse ziehen zu können.

4.5 Häusliche Gewalt in der Kindheit

Als stärkster Faktor für gewalttätiges Verhalten gilt, zumindest bei Männern, eine von Gewalt geprägte Kindheit. Das Gehirn reagiert dabei auf die Ereignisse, die das Kind erlebt, mit Veränderungen in der Struktur des Gehirns und dessen Funktionen. Diese Veränderungen bestimmen, wie ein Mensch sich später verhält oder auf bestimmte Situationen reagiert. Wer aber häusliche Gewalt in seiner Kindheit miterlebt hat, muss nicht unbedingt selbst gewalttätig werden. Nur etwa 30% der Menschen, die sich als Kind in dieser Situation befanden, werden selbst zu Tätern. [9, S.11-12]

Wie schon in 4.1 erwähnt, zeigen sich Jungen mit zwei Jahren schon physisch sehr viel aggressiver als Mädchen.

Dies ist auch das Alter, wo diese Art der Aggression bei Jungen ihren höchsten Punkt erreicht. Danach nimmt sie ab bis etwa zum elften Lebensjahr. Grund dafür ist das Erlernen von weniger aggressivem Verhalten und die Entwicklung von Hemmungen, das durch die Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut wird. Ist dies nicht gegeben, beispielsweise durch Vernachlässigung des Kindes, kann der Junge sein aggressives Verhalten beibehalten. [9, S. 11]

Wird Gewalt gegen Kinder ausgeübt, so geschieht das meist innerhalb der Familie. Aber auch das Beobachten von Gewalt, beispielsweise gegenüber einem Elternteil, kann das Kind nachhaltig prägen. Mädchen, deren Mutter Gewalt durch den Vater ertragen musste, haben ein höheres Risiko selbst Opfer von Gewalt innerhalb ihrer Partnerschaft zu werden. Für Jungen dagegen zeigt sich ein höheres Risiko, selbst Täter häuslicher Gewalt zu werden. [9, S.12]

Geschlechtsspezifische Unterschiede zum Thema Gewalt zeigen sich auch hier wieder. Mädchen neigen eher dazu, später wieder Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, Jungen dagegen sollen oftmals selbst zu Tätern werden.

Eine von Gewalt geprägte Kindheit wirkt sich negativ auf die Entwicklung des Kindes aus und kann zu nachhaltigen Schädigungen führen, physisch wie auch psychisch, wie sie in 3.3 beschrieben sind. Was jedoch nicht bedeuten muss, dass diese Kinder selbst Täter oder nochmals Opfer von Gewalt werden.

Die hier vertretene Auffassung stimmt mit den Theorien der Auswirkungen der häuslichen Gewalt in der Kindheit überein.

5 (Häusliche) Gewalt im internationalen Recht

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention und der [UN-Kinderrechtskonvention](#). Zudem wird der Inhalt der jeweiligen Gesetzestexte und die Umsetzung in Deutschland behandelt.

5.1 Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention trat am 01. Februar 2018 in Deutschland in Kraft, einige Monate nach dessen Eintritt. Ihre Aufgabe ist die Prävention und Bekämpfung sowohl von Gewalt gegen Frauen als auch von häuslicher Gewalt. Für die geschlechtsspezifische Gewalt ist dies der bedeutsamste und größte Menschenrechtsvertrag. Wichtige Themengebiete im Bereich der Umsetzung sind Vorbeugungs-, Schutz- und Strafmaßnahmen. Die Gesetze der Istanbul-Konvention gelten sowohl auf Bundesebene sowie in den einzelnen Ländern und Kommunen Deutschlands. Hauptaufgaben dieser sind etwa die Einrichtung von Koordinierungsstellen auf allen Ebenen innerhalb Deutschlands, der Ausbau des Unterstützungssystems und die Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts gegen geschlechtsspezifische Gewalt. [12, S. 7–9]

5.1.1 Begriffsbestimmung

Für eine einheitliche Begriffsdefinition wurden von der Istanbul-Konvention Vorgaben gemacht, wie die Begriffe Gewalt und Geschlecht zu verstehen sind.

Der Begriff des Geschlechts brachte schon bei der Formulierung des Titels für die Istanbul-Konvention Probleme mit sich. Auf der einen Seite wollte man die Ausrichtung der Konvention auf die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen konzentrieren. Andere jedoch wollten einen Fokus auf die häusliche Gewalt, welche auch Männer und Kinder als zu schützende Individuen miteinschließen würde. Man entschied sich für einen Kompromiss und schloss beide Positionen mit ein, machte aber klar, dass der Ansatz der geschlechtsspezifischen Gewalt das Hauptthema der Istanbul-Konvention bleiben würde. Artikel 2 Absatz 1 der Istanbul-Konvention macht das deutlich: Der Begriff der häuslichen Gewalt wird als eine Form der Gewalt gegen Frauen definiert und macht diese zur Zielgruppe der Konvention. Während also für die Staaten die Schutzmaßnahmen für Frauen gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt bindend sind, gibt die Istanbul-Konvention für alle weiteren Gruppen, beispielsweise Männer und Jungen, keine Verpflichtungen vor. Dahingehend anders werden unter dem Begriff der Frau auch Mädchen unter 18 Jahren miteingeschlossen, was somit auch den gesamten Bereich des Kindesmissbrauchs in die Konvention miteinfließen lässt. Unter dem Begriff des Geschlechts versteht die Istanbul-Konvention zusätzlich nicht nur das biologische, sondern auch das soziale Geschlecht, was Transfrauen und -mädchen mit in die Konvention einschließt und schützen soll. Kritisiert wird hierbei jedoch, dass beispielsweise

intergeschlechtliche Menschen oder Transmänner von den Maßnahmen der Konvention ausgeschlossen werden. [12, S. 11]

Der Begriff der Gewalt, wie er in der Istanbul-Konvention definiert wird, befasst sich mit jeglichen Handlungen, die der geschlechtsspezifischen Gewalt zugeordnet sind, nämlich die körperliche, sexuelle, psychische und ökonomische Gewalt. Zusätzlich ist die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen dahingehend definiert, dass sie die Gewalt trifft, gerade weil sie Frauen sind. Gewalt gegen Frauen wird in der Konvention als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung verstanden. Dadurch sind die Staaten dazu verpflichtet, Frauen dahingehend zu schützen und über die „allgemeinen menschenrechtlichen Schutzpflichten“ [12, S. 12] hinauszugehen. Das umfasst somit Bereiche der Prävention, Aufklärung und Forschung. Zusätzlich werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Regelungen der Istanbul-Konvention diskriminierungsfrei umzusetzen. Beispielsweise dürfen Frauenhäuser schutzsuchende Frauen nicht mehr aufgrund ihrer Geschlechtsidentität (Transfrauen) oder ihres Migrations- oder Flüchtlingsstatus abweisen. [12, S. 12] [13, S. 822]

5.1.2 Inhalt der Konvention

Die Istanbul-Konvention ist in 12 Kapitel aufgeteilt mit insgesamt 81 Artikeln [12, S. 13] [14]. Es werden einige Kapitel beispielhaft beschrieben.

Kapitel III der Konvention behandelt die Vorbeugung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Öffentlichkeit soll ein besseres Bewusstsein für diese Thematik entwickeln. Maßnahmen aus der Istanbul-Konvention behandeln dahingehend die Themen der professionellen Aufklärung und Verhaltensänderung bei Tätern (Täterprogramme) und der Ausbildung bzw. Fortbildung der Berufsgruppen, die sich mit der Täterarbeit befassen. Der Staat wird verpflichtet, solche Täterprogramme anzubieten, die sich auf häusliche und sexuelle Gewalt beziehen und den Mittelpunkt vor allem auf die Sicherheit und Unterstützung Betroffener zu legen. [12, S. 13] [14, S. 12–15]

Auch für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt ist der Schutz und die Unterstützung durch den Staat verpflichtend und wird in Kapitel IV beschrieben. Eine Vorgabe der Istanbul-Konvention ist hierbei, dass sogenannte allgemeine Unterstützungsangebote, zum Beispiel Sozialdienste, und auch spezialisierte immer und überall erreichbar sein müssen. Daneben soll es auch spezialisierte Einrichtungen geben wie Frauenhäuser als Schutzunterkünfte und Unterstützung in Form von Beratung. Genauso soll Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt die Möglichkeit gegeben werden, sich medizinisch oder gar gerichtsmedizinisch untersuchen zu lassen. Auch Kinder, die diese Art von Gewalt mitbeobachten mussten, sollen professionelle Hilfe erhalten. [12, S. 13] [14, S. 15–18]

Kapitel V stellt verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt unter Strafe, darunter Körperverletzung und Genitalverstümmelung, welche schon vor der Istanbul-Konvention in Deutschland unter Strafe standen. Genauso wurde mit der Reform des § 177 StGB sichergestellt, dass Deutschland in Sache des Sexualstrafrechts die Bedingungen der Istanbul-Konvention erfüllt. [12, S. 13] [14, S. 18–25]

In Kapitel VI werden Regelungen beschrieben, die den Schutz der Betroffenen vor einer unmittelbaren Gefahrensituation und auch im Strafverfahren gewährleisten sollen. Es wird von den Mitgliedsstaaten verlangt, Analysen einzuführen zur Gefährdung von Betroffenen sowie Schutzanordnungen, bei der die Sicherheit der Betroffenen gewährleistet werden kann. Ausgeweitet werden sollen diese zusätzlich noch auf Flüchtlingsunterkünfte und andere stationäre Einrichtungen. Im Falle eines Strafverfahrens dürfen nur Beweise vorgebracht und zugelassen werden, die allein das Verfahren betreffen und auch nur dafür erforderlich sind. [12, S. 14] [14, S. 25–29]

Kapitel VII geht nochmal verstärkt auf den Schutz von Migranten und Asylbewerbern ein. Hier ist festgelegt, dass geschlechtsspezifische Gewalt als Asylgrund anerkannt werden muss und es zudem verboten ist, Menschen zurückzuweisen, die Schutz suchen. Für Frauen als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die nur einen Aufenthaltstitel aufgrund ihres Ehestatus besitzen, sollen geschützt werden vor einer Ausweisung sowie eine eigene Aufenthaltsgenehmigung, sollten sie Zeuge in einem Strafverfahren sein. [12, S. 14] [14, S. 29–31]

Festgelegt wurde auch, dass eine Expertengruppe des Europarates die Einhaltung der Konvention bei den Mitgliedsstaaten überwacht und regelmäßig eine Überprüfung durchführt, was in Kapitel IX behandelt wird. [12, S.14] [14, S.33-36]

5.1.3 Umsetzung in Deutschland

Bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Deutschland schon einiges erreichen können. Mit der Reform des Sexualstrafrechts und des § 177 StGB, wurde die Verwirklichung des sogenannten „Nein heißt Nein“-Prinzips [12, S.7] umgesetzt. Damit wurde Artikel 36 des Istanbul-Konvention verwirklicht, welcher besagt, dass begangene sexuelle Handlungen ohne ausdrückliches Einverständnis unter Strafe zu stellen sind und das Einverständnis nur dann vorliegt, wenn die andere Person aus freien Stücken einwilligt. In Deutschland wurde auch schon vor der Istanbul-Konvention die strafrechtliche Verfolgung von Stalking, Körperverletzung und Genitalverstümmelung eingeführt. [12, S. 7, 9, 13] [14, S. 20]

Seit mindestens zwei Jahrzehnten arbeitet Deutschland an den Maßnahmen gegen Gewalt und die Ergebnisse sind unter anderem zu sehen in der Einführung des Gewaltschutzgesetzes und in der Reform des § 177 StGB. Zudem hat sich Deutschland bei der Untersuchung geschlechtsspezifischer Gewaltverbrechen verbessert durch die Einführung einer anonymen Spurensicherung und beim Ausbau für Möglichkeiten der Unterstützung betroffener Frauen. [12, S. 17]

Auf Bundesebene und auch in fast allen Bundesländern existieren verschiedene Pläne oder

Programme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. In Hamburg beispielsweise werden auch männliche Personen, intersexuelle Menschen und transsexuelle Menschen miteinbezogen, was über die Istanbul-Konvention hinausgeht, die sich nur auf Frauen als Opfer von Gewalt bezieht. [12, S. 19–20] [14, S. 19]

Dennoch zeigt es sich, dass es auch in Deutschland noch Raum für Verbesserungen gibt. Gefordert wird beispielsweise eine stärkere finanzielle Anteilnahme bei der Erstellung und dem Ausbau von Rahmenbedingungen und auch von der Politik wird erwartet, sich mehr für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt einzusetzen. Spezialisierte Unterstützungssysteme für betroffene Frauen sollen im finanziellen Aspekt abgesichert sein genauso wie soziale Organisationen, wie Frauenhäuser oder Hilfstelefone, wie es den Artikeln 8, 16, 22-26 der Istanbul-Konvention entsprechen würde. Allgemein gibt die Konvention nur grobe Richtlinien vor, wie die Finanzierung erfolgen soll. Der Europarat selbst empfiehlt einen Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 und eine Beratungsstelle für Opfer pro 200.000 Einwohner. [12, S. 17–18] [14, S. 11, 14, 17–18]

Ein eigens für die häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen erstelltes finanzielles Hilffsystem ist eine gute Idee. Organisationen, die sich um von Gewalt betroffenen Frauen kümmern, werden vom Staat finanziert und geschützt. Fraglich ist hierbei jedoch, wie dies ermöglicht werden soll. Auch wenn sich die Istanbul-Konvention ausschließlich auf Frauen und Mädchen konzentriert, so wäre es dennoch empfehlenswert, dass auch für Männer stärkere Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt möglich und Hilfsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit stärker bekannt gemacht werden. Nach eigener Beobachtung wird bisher noch zu wenig dafür getan.

Eine Bestandsaufnahme in ganz Deutschland von 2012 bewies, dass es noch immer Lücken in der Versorgung gibt, vor allem bei einzelnen Randgruppen, wie suchtkranke Frauen oder Migrantinnen und auch die ländlichen Gegenden zeigten sich als nicht ausreichend versorgt. Eine Analyse aus dem Jahr 2016 zeigte einzeln Wiederholungen dieser Ergebnisse. Für dieses Problem empfiehlt der „[Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)“ (GREVIO) [14, S.33] eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung einzuführen. Die Bundesregierung selbst möchte den individuellen Rechtsanspruch für betroffene Frauen möglich machen. Das Problem dabei sind die möglichen Nachweispflichten, die diese Frauen eventuell vorbringen müssten und die sie abschrecken könnten. Beispielsweise hätten Frauen ohne die notwendigen Dokumente Angst davor, an die Ausländerbehörde gemeldet zu werden und würden diesen Rechtsanspruch daher nicht nutzen. [12, S. 18–19] Eine Lösung für das Problem wäre die Einführung einer sogenannten Clearingphase. Dabei würden zuerst alle Betroffenen von Gewalt aufgenommen werden und erst nach Beendigung dieser Phase würde dann eine individuelle Prüfung stattfinden. Es soll der Diskriminierung einzelner Personengruppen vorbeugen und sicherstellen, dass jeder Zugang zu diesem Rechtsanspruch erhält. [12, S. 19]

Da die Istanbul-Konvention jede Frau als zu schützende Person definiert hat, haben auch Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen Anspruch auf diesen Schutz. Ein individueller Rechtsanspruch gibt ihnen die Möglichkeit auf diesen Schutz zuzugreifen. Jedoch sind noch immer Hindernisse vorhanden, die erst beseitigt werden müssen. Die oben genannte Clearingphase ist eine Möglichkeit diesen Rechtsanspruch zu erhalten ohne Angst vor Nachweispflichten. Problematisch könnte es dann werden, wenn die individuelle Prüfungsphase beginnt. Denn auch wenn von Gewalt betroffene Frauen diesen Anspruch erstmal nutzen können, so verschiebt sich die Nachweispflicht nur etwas weiter nach hinten und Frauen ohne Papiere werden weiter fürchten müssen, der Ausländerbehörde gemeldet und möglicherweise aus Deutschland abgeschoben zu werden. Vielleicht dorthin zurück, wo die Gewalt auf sie wartet, vor der sie eigentlich geflohen sind.

Ein anderes Problem zeigt sich mit Artikel 11 der Istanbul-Konvention. Dieser schreibt im ersten Absatz vor, dass regelmäßig statistische Daten erhoben werden sollen, die die Fälle von Gewalt behandeln, die in der Konvention beschrieben werden. [14, S. 12]

Diese Daten sollen dann unter anderem nach Faktoren, wie Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Täter-Opfer-Beziehung hin analysiert werden. Während die [polizeiliche Kriminalstatistik \(PKS\)](#) seit 2016 eine jährliche Sonderauswertung zum Thema der häuslichen Gewalt bereitstellt und die oben genannten Faktoren berücksichtigt und die Fälle dahingehend analysiert, fehlt diese Art der Auswertung aber in anderen Bereichen, zum Beispiel im Asylverfahren. Dort werden Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt kaum bis gar nicht erhoben oder veröffentlicht. [12, S.22-25]

Die Konvention gibt vor, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen Hilfe bekommen sollen. Das schließt damit auch Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen mit ein. Jedoch erhalten diese Frauen teilweise nur eingeschränkt Zugang zu den vorhandenen Hilfsangeboten. Konzepte, die auf Bundes- oder Länderebene thematisiert wurden zum Thema Schutz in Flüchtlingsunterkünften, sind in Deutschland meist Empfehlungen. Nur in Ausnahmefällen, wie beispielsweise in Berlin, sind Vorlagen zum Gewaltschutzkonzept Bestandteil des Vertrages zwischen Land und den privaten Betreibern von Flüchtlingsunterkünften. Das Deutsche Institut für Menschenrechte sieht hierbei eine Notwendigkeit zur Verpflichtung von Gewaltschutzkonzepten. [12, S. 31–32, 37]

Flüchtlingsfrauen, die nicht in Flüchtlingsunterkünften wohnen und von Gewalt betroffen sind, haben oftmals mehr Optionen, etwas gegen die Gewaltsituation tun zu können, als Frauen, die in solchen Unterkünften leben. Sie können die Polizei rufen, die Schutzanordnungen des Gewaltschutzgesetzes in Anspruch nehmen oder vor der Gewalt fliehen, indem sie woanders Schutz suchen. [12, S. 32]

Frauen in Flüchtlingsunterkünften unterliegen dem Aufenthalts- und Asylgesetz und mit der Residenzpflicht ist es diesen Frauen ohne Genehmigung der Ausländerbehörde nicht gestattet, ihr zugewiesenes Wohngebiet zu verlassen, solange sie dort leben müssen. Das Integrationsgesetz hat zwar Ausnahmeregelungen zur Residenzpflicht, für die geschlechtsspezifische Gewalt gelten diese aber nicht. Daher ist es notwendig, dass Flüchtlingsfrauen die Möglichkeit haben, vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen zu können und Schutz zu suchen in Frauenhäusern, auch außerhalb ihres Aufenthaltsbereichs und keine Ordnungswidrigkeit zu

erwarten haben, sollten sie keine Genehmigung zum Verlassen ihres Aufenthaltsbereichs von der Ausländerbehörde bekommen. [12, S. 32–33, 38]

Es muss allen Frauen ermöglicht werden, einfach und schnell an Hilfsangebote zu kommen. Die Konzepte zum Schutz in Flüchtlingsunterkünften sollten mehr als nur eine Empfehlung sein, um zu gewährleisten, dass jede Frau die Hilfsmöglichkeiten bekommt, die sie braucht, wie es in Berlin der Fall ist. Man kann davon ausgehen, dass Flüchtlinge und Migranten kaum ihre Rechte in einem Land kennen, das nicht ihr Heimatland ist. Daher sollte, nach hier vertretener Meinung, auch Aufklärungsarbeit geleistet werden. Es sollte den Menschen ermöglicht werden, ihre Rechte zu kennen, zu verstehen und einsetzen zu können, sollte es gebraucht werden.

Wenn im Beisein von Kindern häusliche Gewalt ausgeübt wird, kann das sowohl kurz- als auch langfristig Folgen haben. Daher ist es wichtig, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt auch für Kinder gewährleistet ist, auch wenn sie nicht direkt davon betroffen sind. Problematisch werden kann es vor allem dann, wenn die Frau und der gewalttätige Partner bereits getrennt leben, sich aber das Sorgerecht für die Kinder teilen und damit die Frau ihrem gewalttätigen Partner bei der Übergabe der Kinder wieder ausgesetzt ist. Mit Artikel 31 Absatz 1 der Istanbul-Konvention soll sichergestellt werden, dass geschlechtsspezifische Gewalt mit einbezogen wird bei einer Entscheidung um das Sorge- und Umgangsrecht für Kinder. [12, S. 45–46]

Für das Kindeswohl und den Schutz von Gewalt betroffener Mütter beim Thema des Sorgerechts hat das Bundesgericht sich bisher nur auf den Fall von extremer häuslicher Gewalt bezogen. Bei Fällen mit weniger körperlicher und mehr psychischer Gewalt ist nicht klar, wie die Vorgaben der Konvention dahingehend umgesetzt werden. [12, S. 47]

Probleme gibt es auch bei nicht notwendigen geschlechtsverändernden Operationen von intergeschlechtlichen Kindern. Artikel 38 der Konvention setzt die Genitalverstümmelung unter Strafe. Umgesetzt wurde dies in Deutschland mit dem § 226a StGB explizit und mit den §§ 223 ff. StGB unter dem Thema der Körperverletzung. Damit unterliegt auch die geschlechtsverändernde Operation bei Kindern dem Gesetz und ist somit strafbar. Dennoch wurden von 2004-2014 etwa 1700 Operationen jährlich vorgenommen, die keiner medizinisch notwendigen Handlung bedurften. Deswegen sind weitere Maßnahmen, wie Prävention und die Fortbildung von medizinischem Fachpersonal notwendig. [12, S. 47–49]

Nicht nur Frauen können Opfer häuslicher Gewalt werden. Die Präambel der Istanbul-Konvention geht darauf ein, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen sein können, aber das Hauptanliegen beim Schutz der Frauen liegt, aufgrund der Unverhältnismäßigkeit, bei der Frauen nunmal häufiger von Gewalt betroffen sind als Männer [14, S. 8]. Trotzdem soll kurz auf dieses Thema eingegangen werden. Männer und Jungen können einer solchen Gefahr ausgesetzt sein, daher ist es nach vorliegender Meinung wichtig, auch Männer und Jungen als Betroffene von häuslicher Gewalt anzusehen. Vor allem Kinder müssen vor Gewalt geschützt werden, da sie sich oftmals nicht selbst aus solchen Situationen retten können. Dass die Konvention sich nur auf Mädchen als Kinder fokussiert und der Schutz für Jungen nur eine Empfehlung darstellt, wirkt fast schon diskriminierend. Der Schutz von Mädchen und Jungen

vor Gewalt sollte eine Pflicht sein und keine Empfehlung.

Dasselbe gilt für intergeschlechtliche Menschen, die sich nicht einfach einem Geschlecht zuordnen lassen. Hierbei ist es wichtig, dass intergeschlechtliche Kinder stärker geschützt werden. Mit den §§ 226a und 223ff. StGB sind zwar auch intergeschlechtliche Kinder rechtlich geschützt, aber es zeigt sich, dass bei 1700 nicht notwendigen geschlechtsverändernden Operationen jährlich nicht genug erreicht wurde. Hier fehlen die Öffentlichkeitsarbeit und die beschriebenen Maßnahmen der Prävention und Fortbildung. Zudem sollte es diesen Kindern ermöglicht werden, selbst eine fundierte Meinung zu ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit bilden zu können. Wenn sie alt genug sind, sollen sie selbst entscheiden können, ob sie eine geschlechtsverändernde Operation möchten oder nicht.

5.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) vom 20. November 1989 ist in Deutschland gültig seit dem 05. April 1992. [2, S. 370, 373] [15, S. 125]

Deutschland war einer der 19 Staaten, die das Protokoll als erstes unterzeichneten. Jedoch gilt die [UN-Kinderrechtskonvention](#) erst seit 2010 ohne Einschränkungen, da Deutschland bis dahin fünf Erklärungen abgegeben hatte, mit Vorbehalten, die auf die Einschränkung einzelner Artikel abzielte. [15, S. 125]

5.2.1 Begriffsbestimmung

Kinder sind für die [UN-Kinderrechtskonvention](#) definiert als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Für die Ausführung der Kinderrechte, die die [UN-Kinderrechtskonvention](#) vorgibt, sind der Staat, die Eltern und die Institutionen, die Kinder beherbergen, gleichermaßen verantwortlich. [2, S. 370] [16, S. 9]

Artikel 19 beschreibt Regelungen zum Schutz eines jeden Kindes vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung. Gewalt wird als jede Art physischer oder psychischer Gewalt definiert. Zudem wird jede Art von Missbrauch des Kindes als Gewaltanwendung verstanden, genauso wie Verwahrlosung und Vernachlässigung. [16, S. 22]

Artikel 3 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) hebt dahingehend noch einmal verstärkt hervor, dass das Wohl des Kindes absoluten Vorrang hat bei allem und dass in allen Bereichen sichergestellt wird, dass die Gesetze zum Schutz des Kindes gewahrt werden. [16, S. 10–11]

Trotz der kurz gehaltenen Definition ist der Begriff der Gewalt zum Schutz von Kindern, nach hier vertretener Meinung, allumfassend. In Kombination mit Artikel 3 wird sichergestellt, dass die Kinder in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden geschützt werden und der Schutz immer vorrangig betrachtet wird.

Die Istanbul-Konvention bedient sich der Auslegung des Gewaltbegriffs als häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt. Das schließt in diesem Begriff die physische, psychische, sexuelle und ökonomisch Gewalt mit ein. Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) dagegen bedient sich

eines umfangreicheren Gewaltbegriffs, der nicht nur auf die häusliche Gewalt beschränkt ist und mit der gegebenen Formulierung alle Arten von Gewaltanwendungen einschließt, was, nach gegebener Meinung, für den Schutz von Kindern unerlässlich ist.

5.2.2 Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention

Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) besteht aus drei Teilen mit insgesamt 54 Artikeln sowie drei sogenannten Fakultativprotokollen. [15, S. 125] [16]

Der erste Teil, der Hauptteil der [UN-Kinderrechtskonvention](#), behandelt die einzelnen Rechte der Kinder. Dabei definiert Artikel 1 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) den Begriff Kinder. Artikel 2, 3, 6 und 12 werden als „Allgemeine Prinzipien“ [2, S. 370] bezeichnet und enthalten grundlegende Bedingungen zum Schutz der Kinder. [2, S. 370–371]

Artikel 2 besagt hierbei, dass kein Kind aufgrund seiner Herkunft, Hautfarbe, seines Geschlechts oder anderer Merkmale benachteiligt werden darf. Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) setzt damit ein ausführliches Verbot der Diskriminierung in Kraft. [2, S. 370] [16, S. 9–10]

Artikel 3 Absatz 1 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) gibt vor, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, die höchste Priorität hat und daher auch entsprechend zu beachten ist. [2, S. 370] [16, S. 10–11]

Das Recht auf Leben wird in Artikel 6 behandelt. Der Staat wird mit diesem Artikel verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung eines Kindes zu schützen und zu fördern für ein grundlegendes Recht auf Leben. [2, S. 371] [16, S. 12]

In Artikel 12 erhalten Kinder das Recht, in Angelegenheiten, die sie betreffen, ihre Meinung frei äußern zu dürfen und diese muss, entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes, gewürdigt werden. [2, S. 371] [16, S. 17]

Neben den allgemeinen Prinzipien der [UN-Kinderrechtskonvention](#) werden auch Themen, wie das Recht auf Identität, der Schutz vor Gewalt oder die Behandlung von Kindern im Strafrecht und Strafverfahren angesprochen. [16, S. 9–45]

Teil II befasst sich mit den Pflichten der Staaten, ihre Bürger über die Bestimmungen der [UN-Kinderrechtskonvention](#) zu informieren, der Einsetzung eines Ausschusses zur Überprüfung der Ausführung des Vertrages und der Pflicht zur Berichterstattung über die Fortschritte. [16, S. 46–52]

Teil III sind die Schlussbestimmungen der [UN-Kinderrechtskonvention](#) mit Regelungen zur Unterzeichnung, zum Beitritt und anderen Rechten der Mitgliedsstaaten, beispielsweise Änderungen oder Kündigungen. [16, S. 53–57]

Bei den drei Fakultativprotokollen handelt es sich um Ergänzungen der [UN-Kinderrechtskonvention](#), die zu verschiedenen Zeiten erstellt und herausgegeben wurden. Das erste Protokoll, aus dem Jahr 2005, behandelt das Thema von Kindern, die in bewaffneten Konflikten beteiligt

sind. 2009 folgte dann das Fakultativprotokoll, wo es hauptsächlich um den sexuellen Missbrauch von Kindern geht, vor allem zum Verkauf von Kindern, der Kinderprostitution und Kinderpornographie. Das letzte Protokoll trat 2014 in Kraft und handelt vom Recht auf verschiedene Beschwerde- und Untersuchungsverfahren beim UN-Kinderrechtsausschuss. [15, S. 125]

5.2.3 Umsetzung in Deutschland

Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) wirkt sich gleichermaßen auf die Gesetze des öffentlichen Rechts sowie des Zivil- und Strafrechts aus. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der durch Artikel 25 des Grundgesetzes den Rang eines Bundesgesetzes innehat und damit auch Vorrang vor dem Landesrecht hat. Worüber die [UN-Kinderrechtskonvention](#) nicht steht, ist die Verfassung. Bei einem Widerspruch zwischen Grundgesetz und der [UN-Kinderrechtskonvention](#), hat das Grundgesetz Vorrang. [2, S. 373] [15, S. 126]

Große Diskussion in Deutschland gab es zum Artikel 24 Absatz 3 der [UN-Kinderrechtskonvention](#). Das Landgericht Köln sah 2012, neben der Beschneidung von jungen Mädchen, auch die von Jungen als Körperverletzung nach § 223 [StGB](#) an. Das Landgericht war der Meinung, die Beschneidung von männlichen Kindern sei als Vergehen anzusehen gegen das Grundrecht auf die sogenannte körperliche Unversehrtheit sowie gegen die religiöse Selbstbestimmung des Kindes. Damit sei die Beschneidung von Jungen auch ein Verstoß gegen die Richtlinien der [UN-Kinderrechtskonvention](#). [15, S. 138–139]

Artikel 24 Absatz 3 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten dahingehend, Kinder vor alten Traditionen zu schützen, die sich negativ auf deren Gesundheit auswirken [16, S. 29]. Jedoch bezieht sich die [UN-Kinderrechtskonvention](#) hierbei auf die Beschneidung von Mädchen, da diese Praktik zu massiven Gesundheitsschäden führen kann und allein dem Zweck dient, das sexuelle Empfinden von Mädchen und Frauen zu zerstören. Diese Praktik ist in Deutschland als Misshandlung und Diskriminierung von Frauen definiert und wird rechtlich mit Freiheitsentzug bestraft. [15, S. 139]

Im Gegensatz dazu führt die Beschneidung von männlichen Kindern nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder dem Verlust des sexuellen Empfindens und einige Studien belegen, dass die Beschneidung bestimmte Krankheiten sogar vorbeugen kann. Vom Ausschuss der [UN-Kinderrechtskonvention](#) wird zu diesem Thema lediglich gefordert, dass die Beschneidung von Jungen medizinisch korrekt durchgeführt wird und die Jungen vor gesundheitlich negativen Auswirkungen geschützt sind. [15, S. 139]

Bei diesem Thema wurde auch das Mitspracherecht des Kindes nach Artikel 12 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) diskutiert. Dieser besagt, dass die Meinung des Kindes, auch in gesundheitlichen Fällen anzuhören und zu beachten ist. Problematisch wird es, wenn das Kind seine Meinung nicht äußern kann, weil es entweder zu jung ist oder noch nicht die nötige Reife besitzt, was Säuglinge und Kleinkinder damit ausschließt. Die Eltern nehmen dann eine Stellvertreterposition ein, die es ihnen erlaubt, Entscheidungen für das Kind zu treffen. Artikel 14 Absatz 2 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) schützt die Eltern in ihren Entscheidungen um das Kind zusätzlich. Damit soll verhindert werden, dass der Staat bei der Ausübung der

Erziehung, ob religiös oder in anderweitigen Teilgebieten, nicht eingreift. Dies gilt auch für die Beschneidung männlicher Kinder. [15, S. 140] [16, S. 17–18]

Als Kompromiss zwischen Kindeswohl und elterlichem Erziehungsrecht wurde in Deutschland der § 1631d [Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) [17] eingeführt. Dieser sieht vor, dass Eltern einer medizinisch nicht erforderlichen Beschneidung einwilligen dürfen, wenn das Kind noch nicht in der Lage ist, selbst ein Urteil darüber zu fällen. Die Bedingung hierbei ist, dass die Beschneidung nach ärztlichem Standard durchgeführt wird. Nur wenn bewiesen werden kann, dass das Kindeswohl gefährdet ist, verlieren die Eltern das Recht auf Einwilligung nach § 1631d [BGB](#). [15, S. 141–142]

Bei der Beschneidung von Kindern unterscheidet sowohl die [UN-Kinderrechtskonvention](#) als auch das deutsche Strafrecht und das [BGB](#) zwischen männlichen und weiblichen Kindern. Die Beschneidung von Mädchen ist klar als schwere Körperverletzung zu erkennen und schädigt sowohl den Körper als auch die Gesundheit, da bei dieser Vorgehensweise das sexuelle Empfinden vorsätzlich zerstört werden soll. Bei Jungen dagegen sind keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen nachweisbar, tatsächlich erscheint es im bestimmten Fällen sogar, dass es sich gar positiv auswirkt, indem es speziellen Krankheiten vorbeugen kann. Es ist nach hier vertretener Meinung daher als legitim anzusehen, dass im Falle der Beschneidung unterschieden wird zwischen Mädchen und Jungen, denn bei Mädchen handelt es sich hierbei um reine Körperverletzung und Genitalverstümmelung, während für Jungen kein ersichtliches Risiko besteht. Eine medizinisch korrekt durchgeführte Beschneidung von Jungen, wie vom Ausschuss der [UN-Kinderrechtskonvention](#) empfohlen, ist fraglos notwendig, um Komplikationen und Schädigungen während des Prozesses zu vermeiden.

Umstritten erscheint eher der Kompromiss zwischen der Meinungsfreiheit des Kindes und des Erziehungsrechts der Eltern oder Sorgeberechtigter zu diesem Thema. Nach hier vertretener Meinung unterstützt die [UN-Kinderrechtskonvention](#) mit Artikel 14 Absatz 2 die Beschneidung von Jungen und erkennt diesen Vorgang als Teil der religiösen Erziehung an. Es stellt an sich keinen Fehler dar, jedoch wird dem Kind damit auf der anderen Seite die Freiheit zur Meinungsäußerung nach Artikel 12 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) wieder genommen, allein aufgrund der Tatsache, dass es als Kleinkind oder Säugling keine Entscheidung selbst treffen kann. Für medizinisch notwendige Eingriffe ist es zweifellos erforderlich, dass die Eltern oder Sorgeberechtigten die Entscheidungsgewalt besitzen, wenn das Kind zu jung oder noch nicht reif genug ist, um selbst entscheiden zu können. Dagegen erscheint es wenig sinnvoll, die Entscheidung für nicht notwendige Eingriffe den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu überlassen, auch in Anlehnung an den § 1631 [BGB](#). Jedenfalls für den Fall der Beschneidung an Jungen. Daher wird hier die Ansicht vertreten, dass zum Thema der Beschneidung die männlichen Kinder die alleinige Entscheidungsgewalt erhalten sollen und wenn sie sowohl alt als auch reif genug sind, eine Beschneidung entweder annehmen oder ablehnen können. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten soll es weiterhin gegeben sein, ihre Kinder religiös zu erziehen und ihre Bräuche und Traditionen näherzubringen.

Artikel 19 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) besagt in zwei Absätzen, dass Kinder gegen jegliche Form von Gewalt und Misshandlung geschützt werden sollen, solange das Kind sich in der Obhut seiner Eltern oder anderer mit der Betreuung betrauter Personen befindet. Unter jeglicher Form von Gewalt versteht die [UN-Kinderrechtskonvention](#) physische und psy-

chische Gewalt, sexuellen Missbrauch sowie Vernachlässigung und Ausbeutung. Im zweiten Absatz wird verlangt, dass Kinder und Familien Unterstützung erhalten sollen in Form von Präventivmaßnahmen, Maßnahmen zur Aufdeckung von Gewalt und Missbrauch, genauso wie Maßnahmen zur Meldung von Verdachtsfällen und zur Nachbetreuung von betroffenen Kindern. [16, S. 22] [18, S. 242]

Der [UN-Kinderrechtskonvention](#) geht es mit diesem Artikel vorrangig um Gewaltvorkommnisse innerhalb der Familie. Besonders bedroht davon sind vor allem Kinder mit Behinderungen oder solche, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben. Mit den in Artikel 19 erwähnten anderen betreuenden Personen wird auch das jeweilige Schulpersonal oder das Personal von Strafanstalten miteingeschlossen, da auch sie eine betreuende Funktion innehaben. [18, S. 242–243]

Artikel 19 Absatz 1 wird nach Ansicht des Ausschusses der [UN-Kinderrechtskonvention](#) so interpretiert, dass jede Art von Gewalt gegenüber einem Kind eine Schädigung des Kindeswohls darstellt und daher zu verbieten sei. Für den Ausschuss selbst ist die sogenannte Prügelstrafe ein schwerwiegendes Vergehen. Auch Elektroschocks als Behandlungsmethode von Kindern mit Behinderung, sei es physischer oder psychischer Natur, sind für den Ausschuss ein klarer Verstoß gegen Artikel 19 der [UN-Kinderrechtskonvention](#). Manch andere Mitgliedsstaaten sehen „angemessene“ [18, S. 243] körperliche Gewalt jedoch als eine Maßnahme zur Erziehung von Kindern an und ist daher in diesen Ländern bis zu einem gewissen Maß erlaubt. [18, S. 243–244]

Absatz 2 des Artikels verlangt nach Maßnahmen zur Durchsetzung des Schutzes vor Gewalt. Hier sieht man beispielsweise eine Unterstützung von Familien durch den Staat vor, die Schulung von Ärzten und Schulpersonal auf eine Sensibilisierung für Verdachtsfälle sowie eine Pflicht zur Meldung dieser bei der Polizei. Auch für das Kind selbst soll das Recht auf Beschwerde möglich gemacht werden. Ein Einschreiten des Gerichts sowie das Herausholen des Kindes aus der Familie bei schwerwiegenden Fällen sind Maßnahmen, die von den Mitgliedsstaaten ausgearbeitet werden sollen. [18, S. 244]

Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) ist der einzige Menschenrechtsvertrag mit einem Erlass, wie er in Artikel 19 der [UN-Kinderrechtskonvention](#) definiert ist. Das Völkerrecht beispielsweise konzentriert sich mehr auf die Unverletzlichkeit der Familie für eine gesunde Entwicklung des Kindes. [18, S. 245]

In Deutschland zeigt die [UN-Kinderrechtskonvention](#) ihre Wirkung. Sie gilt als Verstärker für den Schutz von Kindern vor allem im strafrechtlichen Bereich. So wurden mit der Ratifikation viele neue Gesetze im [StGB](#) erlassen, die dem Schutz von Minderjährigen dienen. Mit §§ 174-174c [StGB](#) wurde der sexuelle Missbrauch und die Misshandlung Schutzbefohlener unter Strafe gestellt. Der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und widerstandsunfähigen Personen wurde in §§ 176-176b, 182, 179 [StGB](#) behandelt. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in § 177 [StGB](#), Kinderhandel in § 236 [StGB](#) sowie die Prostitution Minderjähriger in §§ 180a, 184e, 184f [StGB](#) sind einige weitere von vielen Gesetzen, die zum Schutz vor Gewalt nach Ratifikation der [UN-Kinderrechtskonvention](#) erlassen wurden. [18, S. 246]

Nach einem ersten Abschlussbericht des Ausschusses der [UN-Kinderrechtskonvention](#) von 1994 über Deutschland wurde von diesem verlangt, alle Arten von Gewalt gegenüber Kindern unter Strafe zu stellen. In Deutschland entstand dadurch die Erweiterung und Änderung des § 1631 [BGB](#), der die Grenzen der Personensorge festlegt. Kinder haben mit § 1631 Absatz 2 [BGB](#) nun das Recht auf eine Erziehung ohne jegliche Gewalt. Dies gilt auch, wenn Miss-

handlungstaten aus religiösen Gründen durchgeführt werden. Was aber nicht bedeutet, dass Kindern keine Grenzen gesetzt werden dürfen oder sie keine Strafe zu fürchten haben, wenn sie sich nicht benehmen. Erzieherische Maßnahmen, wie der Entzug des Taschengeldes sind erlaubt. Während es in Deutschland zwar zu einem gesellschaftlichen Wandel kam und die Gewalt innerhalb von Familien insgesamt abgenommen hat, so ist es laut einer Befragung des Meinungsforschungsinstituts Forsa von 2012 immer noch so, dass jedes zweite Elternpaar sein Kind schlägt. Auch geht man in Deutschland noch immer von einer hohen Dunkelziffer bei Gewalt gegen Kinder aus. Der Schwerpunkt liegt hierbei im nahen Umfeld des Kindes, also innerhalb der Familie. [18, S. 246–247]

6 (Häusliche) Gewalt im nationalen Recht

Für den Bereich des nationalen Rechts soll folgend das [GewSchG](#) in seiner Gesamtheit und das [StGB](#) in Teilen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Gewaltbegriffe analysiert werden.

6.1 Gewaltschutzgesetz

Das [GewSchG](#) enthält vier Vorschriften zum Schutz vor Gewalt. Zum einen gerichtliche Maßnahmen, die vor Gewalt und Nachstellung schützen sollen. Dann Regelungen zum Überlassen der gemeinsamen Wohnung an das Opfer sowie dem Geltungsbereich des [GewSchG](#). Zuletzt beinhaltet es die Strafvorschriften bei Nichteinhaltung der gerichtlichen Maßnahmen. [3, S. 168]

6.1.1 Begriffsbestimmung

Das [GewSchG](#) bezeichnet Gewalt als einen Angriff gegen "den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person"[19, S. 1].

Nach hier vertretener Meinung gleicht diese kurze und oberflächlich formulierte Definition der Gewalt der der häuslichen Gewalt aus Kapitel 3, wobei im [GewSchG](#) der Aspekt des familiären oder ehelichen Umfeldes keine direkte Erwähnung findet. Die Formen der Gewalt, die hier erwähnt werden, gleichen denen der physischen, psychischen, sexualisierten, ökonomischen und sozialen Gewalt. Für die physische Gewalt ist hier der Begriff Körper verwendet worden, der auf äußerlich wie innerliche körperliche Wunden angewendet werden kann. Für den Begriff der Gesundheit kann man annehmen, dass es sich hierbei sowohl auf die körperliche als auch auf die seelische Gesundheit eines Menschen bezieht und damit auch die Form der psychischen Gewalt gemeint ist. Die sexualisierte Gewalt ist mit der sexuellen Selbstbestimmung im [GewSchG](#) vertreten. Sowohl die ökonomische als auch die soziale Gewalt sind erwähnt durch den Begriff der Freiheit einer Person.

Aufgrund der kurz gehaltenen und nicht weiter ausgeführten Definition der Gewalt, muss es sich aber nicht zwangsläufig um häusliche Gewalt handeln, damit das [GewSchG](#) in Kraft tritt. Anders als bei der Istanbul-Konvention oder der [UN-Kinderrechtskonvention](#) konzentriert sich das [GewSchG](#) nicht auf eine bestimmte Personengruppe und schließt jeden mit ein, der von der beschriebenen Gewalt betroffen ist.

6.1.2 Inhalt

Die in § 1 [GewSchG](#) benannten Maßnahmen sollen Opfern von häuslicher Gewalt helfen, Schutzanordnungen durch das Zivilgericht beantragen zu können. Sie gelten grundsätzlich für jede Person. Eine Ausnahme stellen hierbei Minderjährige dar, sollten sie von mindestens einem Elternteil oder einer sorgeberechtigten Person nach der Definition des [GewSchG](#) zu Schaden kommen. Bei einer Verletzung durch die im [GewSchG](#) benannten Gewaltdelikte

findet das Familienrecht nach § 1666 [BGB](#) Anwendung und ein entsprechendes Urteil treffen. [3, S. 168]

Neben dem Schutz vor häuslicher Gewalt sollen Opfer mit dem [GewSchG](#) auch vor Gewalt außerhalb des eigenen sozialen Umfeldes und vor Belästigung geschützt werden. Es ist keine Voraussetzung für das [GewSchG](#), dass sich Opfer und Täter kennen müssen. Cyberkriminalität wird damit auch Teil des Geltungsbereiches, wenn einer Person Schaden angedroht wird in Form von Freiheitsentzug oder Körperverletzung durch Kontaktaufnahme über das Internet. Damit die in § 1 [GewSchG](#) beschriebenen Schutzmaßnahmen auch im Bereich außerhalb der häuslichen Gewalt eingesetzt werden können, muss es konkrete Hinweise darauf geben, dass zwischen Opfer und Täter eine Beziehung besteht, die zu einer Gewalteskalation führt. Ist es bisher nur zu einer einmaligen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung des Opfers gekommen, so muss gegeben sein, dass weitere Übergriffe erfolgen können. [3, S. 169]

§ 1 Absatz 2 des [GewSchG](#) bestimmt, ab wann Schutzmaßnahmen eingesetzt werden können, nämlich wenn der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen Menschen bewusst verletzt wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hingegen wird nur zum Teil geschützt aufgrund seines umfassenden Inhaltes. Mit in das [GewSchG](#) eingebunden sind die Drohung mit Gewalttaten und die sogenannte unzumutbare Belästigung durch Einbruch in Haus oder Wohnung, wiederholtes Stalking oder der Verfolgung mittels Telekommunikation. Die Voraussetzung, dass Schutzanordnungen erlassen werden können, muss gegeben sein, indem der Täter eine Gefahr darstellt, bei der es zu wiederholten Vorfällen kommen kann. Gegeben ist dies jedoch schon durch die begangene Verletzung des § 1 Absatz 2 [GewSchG](#), sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Wiederholungsgefahr vorliegt. [3, S. 170–171]

Allein schon eine Drohung, die die mögliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen betrifft, reicht aus, um Schutzmaßnahmen zu erwirken. Hierbei greifen dann sowohl § 240 [StGB](#) zum Tatbestand der Nötigung sowie § 241 [StGB](#) zum Tatbestand der Bedrohung. Auch die unzumutbare Belästigung gilt für diese Schutzmaßnahmen. Als unzumutbare Belästigung wird eine Situation bezeichnet, bei der eine Person gegen ihren Willen verfolgt wird. Darunter zählen das wiederholte Stalken einer Person, sowohl körperlich als auch über Mittel der Telekommunikation, Versuche der Kontaktaufnahme und Telefonterror. Hierbei wird vorausgesetzt, dass das Opfer seinen Gegenwillen „ausdrücklich“ [3, S. 172] vorgebracht hat. [3, S. 171–172]

Die Schutzmaßnahmen greifen schon, sobald vom Täter nur eine Drohung ausgesprochen wurde, dass dieser Gewalt im Sinne des [GewSchG](#) ausführen wird. Es muss nicht zu einer Anwendung von Gewalt gegen das Opfer kommen, was betroffene Personen schützen kann, bevor Schlimmeres passiert. Vorausgesetzt wird jedoch, dass der Täter weiterhin versucht, dem Opfer zu drohen oder anderweitig Gewalt anzuwenden. § 1 Absatz 2 [GewSchG](#) umgeht dieses Prinzip jedoch. Durch eine Verletzung dieses Paragraphen kann automatisch davon ausgegangen werden, dass es nicht bei einem einmaligen Vergehen bleibt und die Schutzmaßnahmen des [GewSchG](#) können eingesetzt werden. Nach hier vertretener Meinung zeigt

es, dass geschädigte Personen ernst genommen werden, und das fördert das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und den Behörden.

Dass Täter und Opfer sich nicht kennen müssen, erweitert den Raum des [GewSchG](#) erheblich. Mit diesem Gesetz wird nicht nur die häusliche Gewalt abgedeckt, sondern auch andere Gewaltdelikte, wie Stalking, außerhalb des privaten Bereiches. Damit wird auch die Cyberkriminalität zum Bestandteil des [GewSchG](#). Fraglich ist jedoch, inwieweit das [GewSchG](#) auch eine abschreckende Wirkung gegenüber anonymen Tätern hat. Schutzmaßnahmen gegen einen unbekanntem Täter zu wirken, werden nicht denselben Effekt haben wie gegen einen Täter, der dem Opfer bekannt ist. Abseits vom [GewSchG](#) muss von Seiten der Behörden versucht werden, dem Täter die Anonymität zu nehmen, um die Schutzmaßnahmen wirksamer zu machen.

Das Gericht ist nicht begrenzt, nur eine Schutzmaßnahme anzuordnen. Wenn nötig können mehrere und auch andere Schutzanordnungen getroffen werden, die nicht explizit im [GewSchG](#) enthalten sind. Auch ist es keine Voraussetzung, dass der Täter zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig war. § 1 Absatz 3 [GewSchG](#) besagt, dass auch Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt angewendet werden können, wenn der Täter sich vorübergehend, etwa durch Drogen oder andere Substanzen, in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat. Die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen richtet sich nach der Eignung und Notwendigkeit, die sich aus der Situation ergibt. [3, S. 172–173]

Ausnahmefälle, unter denen ein Verbot nicht verhängt werden kann, gelten dann, wenn es zur „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ [3, S. 175] kommt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Opfer und Täter sich das Sorgerecht gemeinsamer Kinder teilen. Andererseits, auch wenn die Schutzanordnungen des [GewSchG](#) als befristet gelten, können in Ausnahmefällen diese Anordnungen, wenn nötig, verlängert oder gar ohne zeitliche Begrenzung geltend gemacht werden. [3, S. 175–176]

Mit § 1 Absatz 3 [GewSchG](#) ist geregelt, dass der Täter sich den Schutzmaßnahmen nicht entziehen kann, indem er sich durch Drogen oder ähnlichem in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt. Auf der anderen Seite wird immer nach der vorliegenden Situation vom Gericht entschieden, welche Schutzmaßnahmen nötig sind. Nach vorliegender Meinung gibt das dem Opfer den nötigen Schutz vor dem Täter, stellt gleichzeitig aber auch sicher, dass der Täter selbst nach fairem Maß verurteilt wird. Mit den Ausnahmefällen wird geregelt, dass auch die Rechte des Täters vertreten sind, wie im Beispiel des Sorgerechts.

Folgende Schutzanordnungen sind im [GewSchG](#) hinterlegt:

Das Verbot die Wohnung des Opfers zu betreten, wobei dies oftmals zusammen mit dem Überlassen der Wohnung aus § 2 [GewSchG](#) ausgeführt wird. Die Wohnung muss nicht dem Opfer gehören und letztere Schutzanordnung kann durchaus auch die Wohnung des Täters betreffen. [3, S. 173]

Beim Näherungsverbot kann angeordnet werden, dass der Täter sich nicht in einem bestimmten Radius von der Wohnung des Opfers aufhalten darf. Die Entfernung umfasst meistens etwa 50-200 Meter, je nach Härte des vorliegenden Falls und danach, wie die Verhältnisse innerhalb des Ortes, wo Opfer und Täter leben, gegeben sind. [3, S. 173]

Das Verbot des Aufenthalts an anderen Orten. Hierbei wird das Näherungsverbot dahingehend ausgeweitet, dass der Täter bestimmte Orte nicht aufsuchen darf, an denen das Opfer regelmäßig aufzufinden ist, beispielsweise der Arbeitsplatz des Opfers. Aber auch öffentlich zugängliche Orte sind von dieser Regelung nicht ausgeschlossen. [3, S. 174]

Das Kontaktverbot soll verhindern, dass der Täter weiterhin den Kontakt zum Opfer sucht, beispielsweise über das Telefon. Auch soziale Medien wie Facebook sowie vermeintlich anonyme Anrufe zählen unter das Verbot. Ein Kontaktverbot kann sich jedoch auch negativ auf die Gesamtsituation auswirken, da man in einer Studie herausfand, dass es in etwa zehn Prozent aller Fälle, bei denen ein Kontaktverbot durchgesetzt wurde, zu einer Eskalationssituation kam. [3, S. 174]

Das Verbot ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen soll bewirken, dass der Täter nicht vorsätzlich an bestimmten Orten auf das Opfer wartet. Bei Treffen, die nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, muss sich der Täter sofort vom Opfer entfernen. [3, S. 175]

§ 2 [GewSchG](#) enthält die Regelung zur Wohnungsüberlassung. Voraussetzung dabei ist, dass der Täter bereits Gewalt ausgeübt hat, so beispielsweise mittels Körperverletzung oder Freiheitsberaubung. Auch die Androhung von Gewalt gilt als Voraussetzung, wobei man davon ausgehen kann, dass das weitere Zusammenleben mit dem Täter für das Opfer oder anderer im Haushalt lebenden Personen eine Gefährdung darstellt. Der Täter wird daraufhin aufgefordert, die gemeinsame Wohnstätte zu verlassen. Antrag auf Wohnungsüberlassung kann stellen, wer eine Lebensgemeinschaft führt, die über eine reine Wohngemeinschaft hinausgeht, zum Beispiel eine feste Beziehung oder Ehe. Wer in einer reinen Wohngemeinschaft lebt hat keinen Anspruch auf die Schutzmaßnahmen des [GewSchG](#), kann dennoch eine einstweilige Verfügung nach §§ 823, 1004 [BGB](#) beantragen.[3, S. 176–177]

Der in § 3 [GewSchG](#) definierte Geltungsbereich besagt, dass, wenn Kinder und Minderjährige als verletzte Personen zum Zeitpunkt der Tat unter Aufsicht der Eltern oder der einer sorgeberechtigten Person standen, statt der §§ 1, 2 [GewSchG](#) die Regelungen für das Sorgerecht zuständigen Gesetzgebungen in Kraft treten. [19, S. 1]

Die vorsätzliche Nichteinhaltung der Schutzanordnungen des § 1 [GewSchG](#) ist nach § 4 [GewSchG](#) strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe einhergehen. Mit dieser Regelung soll es der Polizei ermöglicht werden, im Falle einer Zuwiderhandlung einschreiten zu können sowie eine Wiederholung der Gewalttaten gegen Körper, Gesundheit und Freiheit der verletzten Person zu verhindern. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Opfer den Täter freiwillig, nach vorangegangener und gültiger Anordnung der Wohnungsüberlassung, wieder in die Wohnstätte einziehen lässt. [3, S. 178]

6.1.3 Digitales Gewaltschutzgesetz

Neben dem bereits existierenden Gewaltschutzgesetz wird von mancher Seite verlangt, auch ein sogenanntes digitales Gewaltschutzgesetz zu etablieren. Der Begriff der digitalen Gewalt wird hierbei definiert als Form der Gewalt, die durch digitale Medien und technische

Hilfsmittel ausgeführt wird und somit auch jede Gewalt miteinbezieht, die im Internet stattfindet. Angriffsformen der digitalen Gewalt zielen meist auf Rufschädigung, soziale Isolation, Nötigung oder Erpressung ab. Als Erscheinungsformen zählen dabei unter anderem Cyber-Mobbing und Hate Speech. [20, S. 127]

Innerhalb Deutschlands gibt es keine ausreichend große Datenlage zum Thema der digitalen Gewalt. Es wurden bisher nur wenige wissenschaftliche Analysen durchgeführt. Die Europäische Grundrechteagentur stellte 2012 fest, dass international etwa elf Prozent der befragten Frauen über 15 Jahren schon Erfahrungen mit Belästigungen im Internet gemacht haben, knapp vier Prozent der befragten 18-29-jährigen Frauen waren von Cyber-Stalking betroffen. Bei einer weiteren internationalen Befragung, durchgeführt von Amnesty International im Jahre 2017, erlebten 23% der befragten Frauen schon einmal digitale Gewalt, wovon 55% folglich Panikattacken oder Angstzuständen erlebten. "[Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e. V.](#)" (bff) befragte im selben Jahr Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zum Thema der digitalen Gewalt und fand heraus, dass es eine Zunahme im Bereich der Beratungsanfragen gab. Auch wenn es in Deutschland noch wenig aussagekräftige und wissenschaftliche Arbeiten zum Thema der digitalen Gewalt gibt, so verlangt Artikel 11 der Istanbul-Konvention eine Datenerhebung zum Thema Gewalt und schließt damit in seiner Definition auch digitale Gewalt mit ein. [20, S. 127–128]

Denn auch wenn Frauen vor häuslicher Gewalt fliehen können, so kann die Gewalt dennoch digital fortgesetzt werden. Betroffene Frauen haben Angst geortet oder durch versteckte Kameras, beispielsweise im Spielzeug der Kinder, vom Täter beobachtet zu werden. Mit Bedrohungen oder Beleidigungen im Internet wird die Gewalt fortgesetzt und verstärkt den bereits erlittenen physischen und psychischen Schaden der Opfer. [20, S. 128]

Auch wenn zivilrechtliche Unterlassungsansprüche und die strafrechtliche Verfolgung von Beleidigung, Stalking oder Erpressung existieren, so ist dies dennoch nicht genug. Der Begriff der digitalen Gewalt lässt sich bisher gesetzlich nicht gut einordnen und auch das materielle Strafrecht ist dahingehend nicht deutlich genug ausgerichtet. Eine Änderung der [Strafprozessordnung \(StPO\)](#) soll bewirken, dass neben der Erhebung von Daten bei der Telekommunikation auch dasselbe für den Bereich der Telemedien möglich sein soll. Diese fehlt nämlich bisher. Damit sollen Täter aufgrund ihrer internetbasierten Handlungen identifiziert und sanktioniert werden können. Kritisch gesehen wird hierbei aber unter anderem, dass die dafür benötigten Rechtsbegriffe zu unbestimmt seien. [20, S. 128]

Es wird gefordert, den Begriff der digitalen Gewalt und die dazugehörigen Erscheinungsformen klar zu definieren. Es fehlt oftmals die technische Ausrüstung oder das benötigte Wissen für eine angemessene Ermittlung solcher Fälle. Genauso benötigt wird eine Verkürzung der Ermittlungs- und Prozessdauer, um eine weitere Ausübung von digitaler Gewalt zu verhindern, sowie die Aus- und Fortbildung von Polizei und Staatsanwaltschaft. Eine fachspezifische

Beratung für Opfer von Gewalt stellt eine Dokumentation der Ereignisse sicher und hilft bei der Strafermittlung. [20, S. 128–129]

Nach hier vertretener Meinung ist die Cyberkriminalität bereits fester Bestandteil des [GewSchG](#), was ein externes digitales Gewaltschutzgesetz überflüssig wirken lässt. Eine verbesserte Datenlage für Deutschland würde jedoch für eine bessere Einschätzung sorgen, ob und inwiefern ein digitales Schutzgesetz notwendig ist. Derweil könnte jedoch eine Einordnung des digitalen Gewaltbegriffs eine strafrechtliche Verfolgung verbessern.

6.2 Strafgesetzbuch

In Deutschland ist das [StGB](#) der Hauptbestandteil des Strafrechts. Es besteht aus zwei Teilen, dem Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil des Strafrechts. Im Allgemeinen Teil des Strafrechts finden sich die Regelungen zum Geltungsbereich, in dem das [StGB](#) zuständig ist, allgemeine Regeln über die Schuldfähigkeit einer Person und die Folgen bei Schuldzuweisung sowie Regeln für Strafanträge und die Verjährung von Strafen. Der zweite Teil des [StGB](#) beschreibt die einzelnen Verbrechen und deren Strafen bei Nichtachtung des Gesetzes. [21, S. 1]

6.2.1 Begriffsbestimmung

Die Rechtsprechung definiert den Begriff der Gewalt als eine Art von „physisch vermitteltem Zwang“ [21, S. 1864], der ausgeführt wird, um eine andere Person davon abzuhalten sich zu wehren. Die Gewalt unterteilt sich noch einmal in zwei Wirkungsformen. Die eine Form wird „vis compulsiva“ [21, S. 1846] genannt und bezeichnet die Gewalt, die angewendet wird, um den Willen eines anderen zu beugen und dahingehend zu lenken, dass der Wille des Gewaltausübenden ausgeführt wird. Die andere Wirkungsform ist die der „vis absolutia“ [21, S. 1864]. Diese Form der Gewalt ist nicht darauf aus, den Willen seines Gegenübers zu beugen, sondern ganz außer Kraft zu setzen. Damit wird dem Opfer die Möglichkeit genommen, seinem Willen überhaupt erst Ausdruck zu verleihen. [21, S. 1864]

6.2.2 § 177 StGB

§ 177 [StGB](#) behandelt die Themen des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung. Inhaltlich verurteilt der § 177 [StGB](#) jene Personen, die sexuelle Handlungen gegen den „erkennbaren Willen“ [21, S. 1314] einer anderen Person an diesen ausführen, vom Opfer an sich selbst oder an Dritten ausführen lassen. Genauso strafbar ist es, wenn der Täter das Opfer durch Drohung zu sexuellen Handlungen nötigt oder das Opfer seinen Widerwillen nicht äußern kann, sei es aufgrund physischer oder psychischer Einschränkungen oder durch die Nutzung des Überraschungsmoments. Auch der Versuch ist strafbar. Je nach Schwere der Tat können Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zehn Jahre verhängt werden. [21, S. 1314–1315]

Erfolgt der Tod des Opfers, kann der Täter durch § 178 [StGB](#) eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bis lebenslänglich erhalten. Voraussetzung ist, dass der Tod des Opfers

durch die Tat selbst verursacht wurde. Das heißt, dass dem Tod eine sexuelle Nötigung oder eine andere sexuelle Handlung vorausgegangen sein muss. Hat das Opfer Suizid begangen, kann der Selbstmord dem Täter zugewiesen werden, wenn nachweisbar ist, dass die entstandene Depression eine Auswirkung der vorausgegangenen Straftat ist. [21, S. 1358]

Mit diesem Paragraphen soll die sexuelle Selbstbestimmung einer Person geschützt werden. Sexuelle Selbstbestimmung ist die Freiheit einer Person selbst zu entscheiden, wann, wie und mit wem sie sexuelle Tätigkeiten ausführen möchte. Sie ist ein Teil der individuellen Freiheit eines Menschen und nicht abhängig von der Ehe, der Familie oder der Fortpflanzung. Auch ist sie nicht bezogen auf den Wert einer Person. [21, S. 1318]

Wogegen die sexuelle Selbstbestimmung im §177 StGB nicht geschützt ist, ist die Täuschung. Beispielsweise zählt es nicht als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, wenn der Partner über seine Identität gelogen hat, da den sexuellen Handlungen mit der Person selbst zugestimmt wurde. Man unterlag in diesem Fall einer Illusion, jedoch nicht eines Sexualbetrugs oder gar einer Vergewaltigung. Anders verhält es sich beim sogenannten Stealthing. Dabei wird vom Mann nur vorgetäuscht, ein Kondom für die sexuelle Handlung zu benutzen, auch wenn abgesprochen war eins zu benutzen. Hierbei bezieht sich die Täuschung nicht nur auf den sexuellen Akt selbst sondern auch auf die Gesundheit der getäuschten Person. Verletzt wird dabei der Schutz gegen die körperliche Veränderung, bei Frauen die mögliche Schwangerschaft, und der Schutz gegen die Schädigung der Gesundheit, aufgrund möglicher übertragener Infektionskrankheiten. Auf der anderen Seite wird der umgekehrte Fall, bei dem Frauen vorgeben die Anti-Babypille oder andere Verhütungsmittel zu nutzen, nicht strafrechtlich verfolgt, da dem Partner körperlich keine Gefahr droht. [21, S. 1318–1319]

Für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist es wichtig, dass der Körper oder die Gesundheit einer anderen Person geschädigt wird und damit die Form der physischen Gewalt gegeben sein muss, damit § 177 StGB Anwendung findet. Am Beispiel des Stealthings erkennt man gut, welche physischen Folgen diese Art von Täuschung bringen kann und wird deshalb gemäß dem Paragraphen bestraft. Anders verhält es sich mit dem Fall, dass die Frau den männlichen Partner in Sachen Verhütung täuscht. Der Mann selbst hat zwar keine physischen Folgen zu erwarten, es wird dennoch gegen den erkennbaren Willen dieser Person gehandelt, wenn man sich vorab darüber abgesprochen hat, und die Folgen zeigen sich später eventuell in Form von Unterhaltszahlungen. Es wäre nach hier vertretener Meinung nicht richtig, einen Mann zur Vaterschaft zu zwingen, genauso wenig wie eine Frau zur Schwangerschaft oder zum Abbruch dieser.

Der erste Absatz definiert den erkennbaren Willen als bewusste Entscheidung gegen den Willen des Täters. Für die Gesetzgebung des § 177 StGB ist der deutlich sichtbare Widerwillen gegen den Willen einer anderen Person notwendig, ein hinreichendes Kriterium ist es jedoch nicht. Für außenstehende Dritte, die das Geschehen betrachten könnten, muss der Widerwille des Opfers sichtbar sein und er muss entweder durch Worte oder physisches Handeln klar angezeigt werden. Als physisches Handeln kann dabei die Abwehr des Täters oder das

Weinen des Opfers gesehen werden. Ist dies nicht der Fall, bleibt der Täter straffrei. Das Opfer ist dahingehend also gezwungen ein Indizienbeweis zu erbringen für den Nachweis einer Straftat. Als Straftat gilt nicht, wenn das Opfer sich zuvor durch erkennbaren Widerwillen gegen die sexuelle Handlung geäußert hat, jedoch diese Handlung daraufhin ausführt, ohne dass es vom Täter gezwungen wurde. Hierbei wird argumentiert, dass das Opfer seinen Willen entweder geändert hat oder diesen als nicht wichtig genug erachtet. [21, S. 1321]

Gewalt wird in diesem Paragraphen definiert als „Kraftentfaltung“ [21, S. 1332], die sich physisch gegen das Opfer richtet und sich für jene Person anfühlt wie physischer Zwang, welcher auch schon in 6.2.1 definiert wurde. Wendet der Täter Gewalt gegen Sachgegenstände an, wird es nur dann dem § 177 StGB zugesprochen, wenn es eine physische Wirkung auf das Opfer ausübt, beispielsweise dann, wenn der Täter einen Gegenstand wirft und das Opfer damit am Körper trifft. Gewalt gegen Dritte dagegen wird nicht als ausreichend angesehen. [21, S. 1332–1333]

Wird Gewalt als Mittel zur Nötigung eingesetzt, ist es für den § 177 StGB nur dann von Bedeutung, wenn die Gewalthandlung entweder zur sexuellen Handlung führt oder sie dadurch fortgesetzt wird und das Nötigungsmittel somit mit dem Ziel der Straftat verbunden ist. Sie muss jedoch nicht zwingend der sexuellen Handlung vorausgehen. Als ausreichend für Gewalt werden Tatbestände erachtet, wie das Auseinanderdrücken der Beine oder die Verabreichung von Drogen, welche das Bewusstsein einer Person trüben können. [21, S. 1333]

Für Drohungen gilt, dass sie „eine gewisse Schwere“ [21, S. 1335] aufweisen müssen. Das Opfer muss ernsthaft glauben, dass die Drohung bei Nichtachtung ausgeführt wird und damit ein physischer Zwang für jene Person entsteht. Zudem ist es von Bedeutung, dass die Drohung, wie bei der Gewalt als Mittel zur Nötigung, das auf das Herbeiführen oder Ertragen einer sexuellen Handlung abzielt. [21, S. 1335]

6.2.3 §§ 176 und 182 StGB

Mit den §§ 176 und 182 StGB wird das Thema des sexuellen Missbrauchs bei Kindern und Jugendlichen behandelt. § 176 StGB bezeichnet Kinder als Personen unter 14 Jahren. Jugendliche sind im § 182 StGB Personen zwischen 14 und 17 Jahren. In beiden Paragraphen soll die sexuelle Selbstbestimmung dieser Personengruppen geschützt werden. [21, S. 1289, 1291, 1380–1381]

§ 176 StGB verurteilt Personen, die sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen oder an sich oder Dritten vornehmen lassen und verbietet damit jegliche sexuellen Handlungen an Kindern. Dieser Paragraph tritt jedoch nicht in Kraft, wenn zwei Personen eine sexuelle Handlung einvernehmlich vorgenommen haben und zwischen ihrem Alter und ihrer Reife kein großer Unterschied vorliegt. Was hier als „geringer Altersunterschied“ [21, S. 1297] angesehen wird, ist jedoch nicht eindeutig ermittelbar. Um sich strafbar zu machen, muss eine von objektiver Seite aus gesehene sexuelle Handlung stattgefunden haben. Nicht als sexuelle Handlung zählt beispielsweise der Kuss auf die Wange oder das Greifen zwischen die Beine des Kindes, um dieses hochzuheben. [21, S. 1289–1292, 1297]

Die sexuelle Identität eines Kindes wird als ein Teil der gesamten Persönlichkeit aufgefasst und ein von außen kommender Einfluss, der nicht der des Kindes selbst ist, führt zu einer Störung in der Persönlichkeitsentwicklung. Durch diese Definition der sexuellen Identität soll die gesamte Entwicklung des Kindes durch den Paragraphen geschützt werden. Das Kind muss nicht selbst erkennen können, dass an diesem sexuelle Handlungen ausgeführt werden oder dass es dazu gebracht wurde, welche auszuführen. Täter kann jeder sein und ein Verstoß gegen § 176 StGB kann eine Freiheitsstrafe zwischen 1-15 Jahren nach sich ziehen. Das Fehlen von Gewalt oder andere Mittel, die zur Nötigung eingesetzt werden können, wird nicht als Milderungsgrund für diese Straftat angesehen. Auch gilt es nicht, wenn zwischen der Tat und der Verurteilung viel Zeit vergangen ist. [21, S. 1291–1292, 1294–1295]

Es ist nötig Kinder in allen Bereichen ihres Lebens zu schützen und ihnen eine gesunde und selbstbestimmte Entwicklung zu ermöglichen. Wie auch in § 177 StGB wird die sexuelle Selbstbestimmung geschützt. Sie wird als Teil der Gesamtpersönlichkeit eines Kindes aufgefasst wird, so dass das Kind umfassend durch das Gesetz abgesichert ist. Dies entspricht, nach vertretener Meinung, den Vorgaben aus Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention.

§ 182 StGB bestraft den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen. Absatz 1 behandelt das Ausführen sexueller Handlungen zwischen Opfer und Täter sowie zwischen Opfer und Dritten. Absatz 2 beschäftigt sich mit dem Missbrauch unter 18 jähriger Personen, an denen sexuelle Handlungen gegen Bezahlung vorgenommen wurden. Absatz 3 beschäftigt sich explizit mit erwachsenen Personen über 21 Jahren, die Personen unter 16 Jahren missbrauchen. Allein der Versuch ist schon strafbar. Das Strafmaß liegt zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsentzug oder die Straftat wird mit einer Geldstrafe geahndet. [21, S. 1380]

Die sexuelle Selbstbestimmung unterliegt derselben Definition wie in §176 StGB. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Jugendlichen ein „selbst bestimmtes Sexualleben“ [21, S. 1381] entwickeln. [21, S. 1381]

§ 182 Absatz 1 StGB nennt keine Altersbegrenzung für Täter und erfasst somit auch Straftaten gegen diesen Paragraphen, die von Minderjährigen, also Jugendliche ab 14 Jahren, begangen werden. Absatz 3 soll die Fälle von sexuellem Missbrauch bei Jugendlichen erfassen, bei denen durch den starken Altersunterschied ein Machtgefälle zwischen Täter und Opfer entsteht. Die für die Jugend charakteristischen Beziehungen sollen nicht berücksichtigt werden und sind Teil der natürlichen Entwicklung der Jugendlichen. [21, S. 1382, 1385]

Für Jugendliche zwischen 14 bis 17 Jahren wird darauf geachtet, dass sie ihre eigene Erfahrung in ihrem Sexualleben machen können, ohne dabei missbraucht zu werden. In dieser Hinsicht werden Jugendliche als unerfahren betrachtet, werden aber nicht dahingehend eingeschränkt. Mit diesem Paragraphen soll sichergestellt werden, dass Jugendliche aufgrund ihrer Unerfahrenheit nicht ausgenutzt werden, von Erwachsenen wie auch Gleichaltrigen.

6.2.4 § 184i StGB

Als sexuelle Belästigung zählt laut § 184i [StGB](#) jede Berührung des Körpers einer anderen Person mit sexueller Intention. Im Normalfall wird entweder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt. In schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren liegen, eine Geldstrafe kann nicht verhängt werden. [21, S. 1434]

Der Begriff der Belästigung wird hierbei definiert als ein vom Opfer empfundenes Gefühl, bei der das Wohlbefinden und das Gefühl der Selbstbestimmung über den eigenen Willen dieser Person verletzt wird. Im Falle der sexuellen Belästigung des § 184i [StGB](#) geschieht dies durch Berührung. Wird vom Opfer also eine Berührung als Belästigung empfunden, tritt dieser Paragraph in Kraft. Es zählt hierbei nicht, was für andere Personen als Belästigung gelten würde oder nicht. [21, S. 1436]

§ 184i Absatz 1 [StGB](#) setzt voraus, dass eine physische Berührung zwischen Täter und Opfer stattgefunden hat, die vom Täter initiiert und ausgeführt wurde und diese Berührung einen sexuellen Kontext aufweist. Sexueller Kontext kann hierbei sein, dass der Täter dem Opfer zwischen die Beine fasst oder einer weiblichen Person an die Brust. Dies kann unmittelbar durch ein Körperteil des Täters geschehen oder durch einen Gegenstand. Dabei ist es nicht von Belang, ob das Opfer zur Zeit der Tat Kleidung trug oder nicht. Was § 184i [StGB](#) nicht erfasst, sind verbale Äußerungen oder Belästigung durch Dritte. Auch ist es nicht strafbar, wenn Handlungen erfolgen, die nur für den Täter selbst eine sexuelle Bedeutung haben, beispielsweise das Berühren der Füße einer anderen Person bei einem Fußfetisch des Täters. Umgekehrt verhält es sich genauso, wenn es sich sachlich gesehen um eine belanglose Berührung handelt und nur der Berührten eine sexuelle Komponente darin sieht. [21, S. 1435–1436]

Für diesen Paragraphen ist erstmal die psychische Form von Gewalt von Bedeutung. Sie ist ausschlaggebend dafür, ob eine körperliche Berührung als Belästigung empfunden wird. Trotzdem bleibt weiterhin das Physische als ausschlaggebende Tat. Nach hier vertretener Meinung sollte nicht nur der physische Aspekt der sexuellen Belästigung betrachtet werden. Nach eigener Erfahrung ist sexuelle Belästigung in Form von verbalen Handlungen ein zunehmend größeres Thema in der Gesellschaft geworden, dem Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

6.2.5 §§ 223-224, 226, 226a StGB

Die Straftat der Körperverletzung ist aufgeteilt auf drei Paragraphen, je nach Schwere der Tat und wird auch unterschiedlich bestraft. § 223 [StGB](#) bezeichnet Körperverletzung als eine Form von Gewalt, die gekennzeichnet ist durch physische Misshandlung und der Verletzung der Gesundheit eines anderen Menschen und wird entweder mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Mit physischer Misshandlung ist jede Handlung gemeint, die sich gegen das sogenannte körperliche Wohlbefinden und die sogenannte

körperliche Unversehrtheit richtet. Beim körperlichen Wohlbefinden handelt es sich beim Opfer um den emotionalen Zustand, der vor Eintreten der Körperverletzung vorhanden war und bei der körperlichen Unversehrtheit geht es um den intakten Zustand von Körper und Geist. [21, S. 1679–1700]

Auch die Unterlassung ist Teil der Misshandlung, beispielsweise wenn der Täter dem Opfer Nahrung verweigert. Für das körperliche Wohlbefinden dagegen reicht es nicht aus, wenn das Opfer allein nur Angst oder Ekel empfindet. Bei der körperlichen Unversehrtheit muss durch die Tat beim Opfer eine schädigende Veränderung vorliegen, für § 223 StGB muss sie jedoch nicht von Dauer sein. Allgemein spricht man nicht von Körperverletzung, wenn das Wohlbefinden allein auf psychischer Ebene angegriffen wurde, da dies nicht als Schädigung der Gesundheit angesehen wird. Psychosomatisch Krankheitszustände dagegen, die durch eine dauerhafte Belastung der Psyche hervorgerufen werden, zum Beispiel durch Mobbing oder Stalking, zählen als gesundheitsschädigend, da sie physische Symptome hervorrufen. [21, S. 1700–1702]

Als gefährliche Körperverletzung durch § 224 StGB wird bezeichnet, wer eine andere Person durch fünf Arten misshandelt. Unter diesen fünf Arten zählen unter anderem die Verabreichung von Gift, die Verwendung von Waffen oder wenn die Tat zusammen mit anderen Beteiligten begangen wurde. Die Straftat wird nicht danach bewertet, ob die Tat erfolgreich war, sondern wird durch die Art und Weise bestimmt, wie sie ausgeführt wurde. [21, S. 1714–1715]

Schwere Körperverletzung nach § 226 StGB liegt vor, wenn durch die Tat schwere Folgen für das Opfer zurückbleiben. Darunter zählt beispielsweise der Verlust von Seh-, Hör- oder Sprachvermögen, die dauerhafte Verstümmelung des Körpers oder der Verlust der Fähigkeit sich fortzupflanzen. Der Täter kann mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren bestraft werden. Sind die schweren Folgen vorsätzlich verursacht worden, gibt es eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren. [21, S. 1730–1731, 1734]

§ 226a StGB präzisiert die schwere Körperverletzung hinsichtlich der Genitalverstümmelung weiblicher Personen. Man bezieht sich hierbei auf die äußeren Genitalien, das heißt die äußeren Schamlippen, die Klitoris und der Scheidenvorhof. Geschützt werden soll die körperliche Unversehrtheit und die psychische Integrität weiblicher Personen im Falle einer Genitalverstümmelung. § 226a StGB wird als symbolisches Strafrecht bezeichnet, da seit Juli 2018 keine Verurteilung durch diesen Paragraphen stattfand und auch die PKS von 2020 keine Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung erfasst hat. Das Bundesministerium für Familie und Frauen geht jedoch davon aus, dass es in Deutschland im Jahr 2020 etwa 68.000 verletzte Frauen und 15.000 bedrohte Frauen und Mädchen gab, aufgrund von Einwanderung bereit verletzter Frauen. [21, S.1735-1738]

Die PKS für das Jahr 2022 zum Thema der häuslichen Gewalt zählt überraschend drei Fälle weiblicher Genitalverstümmelung [1, S. 9] und macht, nach hier vertretener Meinung, dieses ehemals symbolische Strafrecht nun zu einem echten.

6.2.6 § 240 StGB

§ 240 StGB beschreibt den Tatbestand der Nötigung und schützt eine Person dahingehend, ihre eigenen Entscheidungen treffen zu können und nicht von anderen Menschen zu bestimmten Entscheidungen oder Tathandlungen gezwungen zu werden. [21, S. 1844]

Der Begriff der Nötigung wird beschrieben als ein Vorgang, bei der ein bestimmtes vom Täter gewolltes Verhalten dem Opfer aufgezwungen wird. Dabei muss das Opfer einen entgegengesetzten Willen aufweisen. Die Nötigung muss gekennzeichnet sein durch die Anwendung von Gewalt oder Drohung, damit der Tatbestand erfüllt ist. Jemanden zu beleidigen ist kein Akt der Nötigung in dem Sinne, dass sich jemand diese Beleidigungen anhören muss. [21, S. 1845–1846]

Bei der Drohung muss es sich um eine „Drohung mit empfindlichen Übel“ [21, S. 1846] handeln. Darunter zählt weder die Täuschung noch das Überreden einer Person zu einer Handlung. Eine Drohung beinhaltet, dass der Täter der betroffenen Person Schaden androht und deren Wahrnehmung realistisch erscheint. Ein empfindliches Übel tritt dann in Kraft, wenn die Drohung auf die betroffene Person einen signifikanten Nachteil darstellt und diese dem Täterwillen nachgibt. Im Gegensatz zur Gewaltanwendung ist eine Drohung rein psychischer Natur. Bei der Gewalt handelt es sich um den Zwang, der durch Körperkraft erreicht wird. Das Opfer muss nicht zwangsläufig bei Bewusstsein sein oder mitbekommen, dass an ihm Gewalt angewendet wird, damit es sich bei der Tathandlung um eine Nötigung handelt. Als Zwangshandlung wird beispielsweise das Einsperren des Opfers in einen geschlossenen Raum, das Versperren des Weges oder das Festhalten einer Person mit dem Ziel, das Weitergehen dieser zu verhindern. Auch sogenannter gewaltloser Zwang, in Form von Verabreichung von Betäubungsmitteln oder Vorhalten einer entschicherten Schusswaffe sind Teil des Gewaltbegriffs. [21, S. 1846–1847, 1852–1853, 1855–1856]

7 (Soziale) Hilfsmöglichkeiten

Dieses Kapitel geht auf die Arbeiten außerhalb der gesetzlichen Regelungen ein. Aufgezeigt werden hier die Arbeiten im Gesundheitswesen, von Frauenhäuser und Täterprogrammen.

7.1 Gesundheitswesen

Das Gesundheitswesen nimmt bei der Aufdeckung von häuslicher Gewalt eine entscheidende Rolle ein. Die kurzfristigen Folgen von physischer und sexueller Gewalt sind meist das Erste, was im Arbeitsalltag eines Arztes auf häusliche Gewalt schließen lässt. Auch eine posttraumatische Belastungsstörung ist bei Opfern von häuslicher Gewalt keine Seltenheit. Die Wahrscheinlichkeit eine auszubilden, nachdem man Erfahrungen mit physischer Gewalt erleben musste, liegen bei knapp 30%. Kommt der Aspekt der sexuellen Gewalt hinzu, kann die Wahrscheinlichkeit auf bis zu 50% steigen. Daher ist es wichtig, dass Ärzte sich der Folgen und Symptomatik von häuslicher Gewalt im Klaren sind, um Gewaltopfern helfen zu können. [7, S. 231]

Auch wenn knapp 13% aller Frauen, die den Notdienst eines Krankenhauses aufsuchen, Opfer von Gewalt sind, so reden sie häufig nicht darüber, was passiert ist. Gründe dafür können sein, dass sie sich schämen, Angst haben vor dem Täter oder Angst davor haben abgelehnt zu werden. Oftmals verdrängen Opfer aber auch die Ereignisse, die sie erlebt haben. Auch wenn sie nicht reden, so heißt es dennoch nicht, dass sie keine Hilfe wollen oder brauchen. Daher ist es wichtig, dass Ärzte und Pflegekräfte für das Opfer eine Umgebung schaffen, in der sie sich wohl- und verstanden fühlen und in der die Betroffenen die alleinige Entscheidungsgewalt besitzen. [7, S. 231, 233]

Laut einer Befragung gaben viele Ärzte jedoch an, kaum bis gar nicht mit Opfern häuslicher Gewalt in Kontakt gekommen zu sein und etwa die Hälfte davon würde bei Patienten mit Verletzungen keine Befragung dazu führen. Es sei ihnen unangenehm, nach Vorfällen von häuslicher Gewalt im Umfeld des Patienten zu fragen. Zu den Gründen zählen unter anderem eine fehlende Aus- und Weiterbildung zu diesem Thema, die Angst vor unrechtmäßigen Verdächtigungen und auch der Konflikt, im ärztlichen Sinne zu handeln und dem Patienten zu vertrauen oder aber alles zu hinterfragen. [7, S. 232]

Auch das normale Verhältnis, das zwischen Ärzten und ihren Patienten entsteht, ist eher hinderlich als hilfreich. Im Bereich der häuslichen Gewalt haben Ärzte daher nur eine beratende Funktion inne und die betroffene Person besitzt die alleinige Entscheidungsgewalt. Dadurch, dass das Opfer selbst entscheidet, wann und ob gehandelt werden soll, kann das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen des Betroffenen gestärkt werden. [7, S. 232–233]

Während zwar die Untersuchung und Behandlung von Gewaltopfern eine Pflichtaufgabe für Ärzte ist, wird bei diesem Thema die Dokumentation von Verletzungen und die Spurensicherung sowie die letztliche Bewertung als Teil der Rechtsmedizin aufgefasst. Da Ärzte einer

Arztpraxis oder eines Krankenhauses aber oftmals als erstes und einziges die Verletzungen und Anzeichen von häuslicher Gewalt sehen, ist es umso wichtiger, dass sie das alles auch dokumentieren. Die Rechtsmedizin hat nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Gewaltopfern, da sie erst in Aktion treten, wenn die Justiz den Auftrag dazu erteilt. Es ist wichtig, dass Ärzten daher die Aufgabe zuteilwird, Verletzungen zu dokumentieren und häusliche Gewalt zu diagnostizieren. [7, S. 233–234]

Die Dokumentation von Verletzungen bei Vorfällen mit häuslicher Gewalt dient auch der Beweissicherung. Sie sollte ausführlich und aussagekräftig formuliert sein, damit sie vor Gericht standhalten kann. Jede einzelne Verletzung, die am Körper des Betroffenen gefunden wird, ist wichtig. Für die Dokumentation wird eine sogenannte forensisch-klinische Untersuchung durchgeführt. Der Vorgang besteht dabei aus einer Anamneseerhebung sowie einer Befunderhebung, der Diagnose und Interpretation von Verletzungen und Verletzungsmustern und zuletzt aus dem Erstellen eines forensisch-klinischen Gutachtens. [7, S. 234–244]

Für die klassische Anamnese existieren standardisierte Fragebögen zum Thema Gewalt. Finden sich beim Patienten physische Verletzungen, die Grund zur Annahme geben, dass es sich hierbei um das Ergebnis von Gewalt durch eine andere Person handelt, so soll immer auch eine gewaltbezogene Anamnese durchgeführt werden. Dabei wird versucht herauszufinden, wie die Verletzungen zustande kamen und wer dafür verantwortlich ist. [7, S. 235]

Bei der Befunderhebung handelt es sich um die Untersuchung der Verletzungen. Bei diesem Vorgang sollen alle vorhandenen Verletzungen objektiv und so detailliert wie möglich erklärt, skizziert oder fotografiert werden. Wichtig ist vor allem die Form, Größe, Färbung, die Oberflächenbeschaffenheit der jeweiligen Verletzung und wo sich diese am Körper befindet. Der Befund soll später bei der Interpretation helfen und die Rekonstruktion des Gewaltablaufs ermöglichen. [7, S. 235]

Das Verletzungsmuster, an dem man häusliche Gewalt erkennen kann, besteht zumeist aus den Folgen stumpfer Gewalteinwirkung, zum Beispiel Schürfwunden und Quetschungen. Die meisten Verletzungen finden sich am Kopf, Hals und an den Armen. Ist die betroffene Person auch Opfer sexueller Gewalt geworden, so empfiehlt sich eine Untersuchung des Genitalbereichs zur Spurensicherung, aber auch zur Versorgung bei eventuell übertragenen Krankheiten oder einer ungewollten Schwangerschaft bei Frauen. Voraussetzung dafür ist, dass die betroffene Person der Untersuchung zustimmt. [7, S. 236]

Letztendlich sollen die gesammelten Hinweise und Spuren in einem Bericht zusammengefasst werden, um auch nach Jahren als Beweismittel zugelassen zu werden. Die Genauigkeit und die Qualität des Dokumentes sind entscheidend für eine Verurteilung des Täters. [7, S. 240]

7.2 Frauenhäuser

Frauen, die vor häuslicher Gewalt fliehen, suchen oftmals Schutz in Frauenhäusern. Zugang erhalten sie entweder über das Notfalltelefon der Frauenhilfe oder über eine Telefonberatung, wie im Falle des Frauenhauses der Frauenhilfe München. Es folgt eine Einschätzung

der Gefahrensituation bei den Betroffenen und die Überprüfung der Kapazitäten innerhalb des Frauenhauses, da eine Flucht vor dem Täter ein hohes Risiko für verstärkte Gewalttaten birgt. [8, S. 147]

Die Einschätzung ermöglicht es, die Flucht so sicher wie möglich zu gestalten. Dabei wird nach Einzelheiten zum Täter gefragt sowie über die vorherrschende Gewaltsituation, beispielsweise nach eventuellen Vorstrafen oder welche Formen der Gewalt angewandt werden. Bei der Planung der Flucht hilft es, vorab wichtige Dokumente an einen anderen, sicheren Ort zu verlagern und Personen um Hilfe zu bitten, denen man vertraut. Fluchtmöglichkeiten bieten sich, wenn die Betroffenen in der Lage sind, die gemeinsame Wohnung allein zu verlassen, beispielsweise unter dem Vorwand einkaufen zu gehen. Ist dies nicht der Fall, kann die Polizei eingeschaltet werden. Um zu verhindern, dass der Täter den Aufenthaltsort des Opfers entdeckt, werden weitere Sicherheitsvorkehrungen beim Frauenhaus getroffen, zum Beispiel eine Auskunftssperre bei der Meldebehörde oder ein Wechsel des Arbeitsplatzes der Betroffenen, geregelte Tagesabläufe sollten verändert werden. Geschultes, ausschließlich weibliches Personal ist jederzeit vor Ort. [8, S. 147–148]

Auch Hilfe in Form von Beratung erhalten Frauen und Kinder im Frauenhaus. Psychosoziale Beratungen, Kriseninterventionen und Gruppenarbeiten sorgen für die nötige Unterstützung. Zu der psychosozialen Beratung gehört es, den betroffenen Frauen in familiengerichtlichen oder strafrechtlichen Verfahren beizustehen, zum Beispiel beim Sorgerechtsstreit oder wenn die betroffenen Frauen den Täter anklagen möchten. Bei der Krisenintervention haben Frauen die Möglichkeit das Geschehene zu verarbeiten und eventuell zu überwinden, um wieder ein Gefühl der Sicherheit zu erlangen. Im Vordergrund steht das Ziel der Selbstständigkeit. Auch für Kinder gibt es entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie sind auch Opfer der häuslichen Gewalt, selbst wenn sie nur indirekt durch Beobachten des Geschehens stattfinden. Für Kinder werden Einzel- oder Gruppenberatungen angeboten, die sich nach den jeweiligen Bedürfnissen richten. Für Mütter mit Kleinkindern werden Mutter-Kind-Gruppen angeboten, die die Bindung zwischen beiden Parteien wieder stärken soll und helfen dabei, neue soziale Kontakte zu knüpfen. [8, S. 149, 152–153]

7.3 Täterarbeit

Für gewalttätige Männer gibt es das Täterprogramm der Bundesgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. mit Spezialisierung auf Gewalt gegen die eigene Beziehungspartnerin bzw. Ex-Partnerin. Um ins Täterprogramm aufgenommen zu werden, müssen die Täter sich ihrer Taten bewusst sein und zeigen, dass sie sich bessern wollen, in dem sie mitarbeiten. Zudem müssen sie fähig sein in Gruppen zu arbeiten. Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit diese Männer an dem Programm teilnehmen können. Weiterhin wird nach Kriterien gesucht, die eine Ablehnung begründen würde, beispielsweise eine Suchtkrankheit oder eine psychiatrische Erkrankung. Ziel der Täterprogramme ist es, sich mit den Formen häuslicher sowie anderer Arten von Gewalt auseinanderzusetzen, um so den Kreislauf der Gewalt zu unterbrechen. Daneben soll den Tätern die Möglichkeit gegeben werden Verant-

wortung zu übernehmen, Empathie zu erlernen und alternative Strategien zur Konfliktlösung zu suchen. [22, S. 10–11]

Zu den Pflichtinhalten eines Täterprogramms gehören verschiedene Themenbereiche. Zu Beginn wird den Tätern der Gewaltbegriff nähergebracht sowie die unterschiedlichen Formen, in der sich die Gewalt manifestieren kann. Damit sollen die Täter ein Gefühl dafür bekommen, was Gewalt von gewaltfreiem Konfliktverhalten trennt. Bei der Tatrekonstruktion geht es um die Konfrontation der Täter mit ihren eigenen begangenen Gewalthandlungen, um Verantwortungsbewusstsein entwickeln und die Gründe für die Gewaltausbrüche zu erkennen. Auch beschäftigen sich die Täter mit den verschiedenen Folgen von Gewalt. Eine von den Männern eigens durchgeführte Analyse der Gewalthandlungen soll sie erkennen lassen, dass ihre Taten langfristig negative Auswirkungen für sich und sein Umfeld haben. Um Rückfälle zu vermeiden, werden im Täterprogramm Notfallpläne ausgearbeitet, die ihnen verschiedene Auswege aus kritischen Situationen zeigen und auch im Alltag anwendbar sind. Auch die Art, wie diese Männer in ihren Partnerschaften kommunizieren, wird analysiert. Im Bereich der Rollenbilder soll eine gleichwertiges Beziehungsbild in der Partnerschaft angestrebt werden und in der Vaterrolle soll die Beziehung zu den eigenen Kindern und deren Mutter verbessert werden. Zuletzt spielen auch die eigenen Erfahrungen als Opfer für die Täter eine große Rolle. Das Ziel hierbei ist die Förderung der Empathie, das Verständnis für die eigenen Gefühle und die Erkenntnis, dass die eigenen negativen Erfahrungen keine Rechtfertigung für Gewalt sind. [22, S. 11–12]

Die Täterprogramme sind Gruppenarbeit von fünf bis zehn Personen. Das hilft den Männern dabei, sich gegenseitig zu fördern, zu unterstützen und in ihrem Fehlverhalten zu konfrontieren. Einzelberatung ist in Einzelfällen möglich. Die Dauer der Programme betragen mindestens sechs Monate, mit mindestens 25 wöchentlichen Sitzungen. [22, S. 12]

Auch Paargespräche sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierbei richtet es sich aber danach, ob Täter und Opfer beide das Angebot annehmen und ob das Opfer sich sicher genug fühlt, mit dem anwesenden Täter offen über die Gewalt zu reden. Die Frau muss zudem an Beratungsgesprächen von Frauenunterstützungseinrichtungen teilnehmen und es wird eine Risikoanalyse durchgeführt, damit die Sicherheit für alle gewährleistet ist. [22, S. 16]

Täter können vom Täterprogramm ausgeschlossen werden, wenn sie keine Verantwortung für ihre Taten übernehmen, es erneut zu Fällen der häuslichen Gewalt kommt oder die Mitarbeit verweigert wird. [22, S. 17]

Täterprogramme für Frauen gibt es in Deutschland kaum, einheitliche Konzepte existieren nicht. violenTia ist eine der wenigen Fachberatungsstellen, die sich um häusliche Gewalt mit Frauen als Täter befassen. Da bei dieser Täterarbeit sowohl Standards als auch empirisch fundierte Grundlagen fehlen, wird das Täterprogramm durch Erfahrung und prozessorientiert gestaltet. Dementsprechend ändert es sich auch, wenn neue Erkenntnisse hinzukommen.

Auch hier soll der Täter die Verantwortung für sein eigenes Fehlverhalten übernehmen und zukünftig Probleme ohne die Anwendung von Gewalt lösen. Wie auch bei den Männern müssen Frauen den Wandel zu einem gewaltfreien Leben freiwillig wollen. [8, S. 276–278]

8 Fazit

Im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt hat sich in den letzten Jahren einiges sowohl international als auch national getan. Doch Gewalt ist ein weiterhin bestehendes Problem, dessen sich angenommen werden muss.

Gewalt ist ein Zusammenschluss vieler Faktoren, die sowohl biologisch als auch psychologisch begründet sein können. Dass Männer aggressiver veranlagt sind als Frauen wird durch geschlechtliche Differenzen im Gehirn erklärt. Psychologisch gesehen wird Gewalt erlernt. Aber auch die eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit spielen eine große Rolle darin, ob eine Person später selbst gewalttätig wird. Letztendlich gibt es keine wahrhaftige Ursache, die gewalttätiges Verhalten in einem Menschen auslöst und muss daher immer individuell betrachtet werden.

Der Begriff der Gewalt wird, je nach Gesetzestext, anders verstanden. In der Istanbul-Konvention wird er definiert als geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen Frauen mit den Formen der körperlichen, sexuellen, psychischen und ökonomischen Gewalt. Zusätzlich ist die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als Gewalt definiert, die sie trifft, weil sie Frauen sind. Aber nicht nur Frauen können Opfer häuslicher Gewalt werden. Vor allem Kinder müssen vor Gewalt geschützt werden. Die Istanbul-Konvention sollte also den Schutz auch auf Jungen und intergeschlechtliche Kinder ausweiten. Der Schutz von Kindern jeden Geschlechts sollte eine Pflicht sein für alle Staaten.

Für die [UN-Kinderrechtskonvention](#) ist Gewalt ein allumfassender Begriff. Entgegen dem Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention wird sichergestellt, dass die Kinder in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden geschützt werden und der Schutz immer vorrangig betrachtet wird. Die [UN-Kinderrechtskonvention](#) bedient sich eines umfangreicheren Gewaltbegriffs, der nicht nur auf die häusliche Gewalt beschränkt ist und mit der gegebenen Formulierung alle Arten von Gewaltanwendungen einschließt.

Der Gewaltbegriff des [GewSchG](#) ähnelt dem der Istanbul-Konvention. Anders als bei der Istanbul-Konvention oder der [UN-Kinderrechtskonvention](#) konzentriert sich das [GewSchG](#) jedoch nicht auf eine bestimmte Personengruppe und schließt jeden mit ein, der von der beschriebenen Gewalt betroffen ist. Nichtsdestotrotz ist der Begriff der Gewalt kurz und oberflächlich formuliert, sodass neben der häuslichen Gewalt auch andere Arten der Gewalt Erwähnung finden, was das [GewSchG](#) also nicht in seiner Definition einschränkt wie die Istanbul-Konvention.

Das [StGB](#) definiert den Gewaltbegriff je nach Paragraphen anders. In den hier aufgeführten Paragraphen wird Gewalt zumeist als Form des physischen Zwangs oder der Krafteinwirkung verstanden. Nur hinsichtlich der Drohung findet die psychische Form Anwendung. Häusliche Gewalt lässt sich im [StGB](#) nicht in einem Paragraphen zusammenfassen und umfasst meist mehrere Delikte, darunter der sexuelle Missbrauch oder die Nötigung.

Im Bereich des Gesundheitswesens ist es nötig, Ärzte und Pflegepersonal auf die Anzeichen von häuslicher Gewalt zu schulen, so dass schon beim ersten Kontakt mit dem Opfer entsprechend gehandelt werden kann. Auch der Umgang mit möglichen Opfern häuslicher Gewalt muss erlernt werden, um Unsicherheit während der Diagnose zu vermeiden. Die Dokumentation jeglicher Verletzungen sowie die Spurensicherung nach Vorlage eines klinisch-forensischen Gutachtens würde helfen, Beweise zu sichern und den Täter zu verurteilen oder die Gerichtsmedizin sollte bei Verdachtsfällen hinzugezogen werden können.

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil, um auf das Problem der häuslichen Gewalt aufmerksam zu machen und Hilfsmöglichkeiten für sowohl die Opfer als auch für die Täter bekannt zu machen. Da nicht nur Frauen Opfer von häuslicher Gewalt werden können und Männer nicht immer Täter in Fällen häuslicher Gewalt sind, braucht es Studien und Hilfsprogramme für jeden. Jedem Menschen sollte es zustehen, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.

Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, in einer zukünftigen Studie zu untersuchen, wie sich häusliche Gewalt gegen Männer als Opfer auswirkt und wie die Arbeit mit männlichen Betroffenen aussehen könnte.

Literaturverzeichnis

- [1] Bundeskriminalamt, *Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022*, Juli 2023. Adresse: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html (besucht am 10.01.2024).
- [2] J. Maywald, „30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – eine Zwischenbilanz“, *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, Jg. 14, Nr. 3, S. 370–375, 2019. eprint: <https://elibrary.utb.de/doi/pdf/10.3224/diskurs.v14i3.10>. Adresse: <https://elibrary.utb.de/doi/abs/10.3224/diskurs.v14i3.10>.
- [3] C. Keller, *Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz*, 2. Aufl. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2016, ISBN: 978-3-415-05648-0.
- [4] B. für Justiz. „Gesetze im Internet“. deutsch, Bundesministerium der Justiz. (), Adresse: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html> (besucht am 10.01.2024).
- [5] P. Imbusch, „Der Gewaltbegriff“, in *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, W. Heitmeyer und J. Hagan, Hrsg. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2002, S. 26–57, ISBN: 978-3-322-80376-4. DOI: [10.1007/978-3-322-80376-4_2](https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4_2). Adresse: https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4_2.
- [6] P. Imbusch und L. Mayer, „Analytisch unbrauchbar? Eine Replik auf Andreas Brauns Kritik am Konzept der „strukturellen Gewalt““, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, Jg. 10, Nr. 1, S. 37–43, 2021.
- [7] K. Gerlach, „Häusliche Gewalt“, in *Klinisch-forensische Medizin: Interdisziplinärer Praxisleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern*, M. Grassberger, K. Yen und E. E. Türk, Hrsg. Vienna: Springer Vienna, 2013, S. 227–242, ISBN: 978-3-211-99468-9. DOI: [10.1007/978-3-211-99468-9_20](https://doi.org/10.1007/978-3-211-99468-9_20). Adresse: https://doi.org/10.1007/978-3-211-99468-9_20.
- [8] M. Büttner, *Handbuch Häusliche Gewalt*, 1. Auflage. Stuttgart, Deutschland: Schattauer, 2020, S. 480. eprint: <https://elibrary.utb.de/doi/pdf/10.5555/9783608204773>. Adresse: <https://elibrary.utb.de/doi/abs/10.5555/9783608204773>.
- [9] B. Bogerts und A. M. Möller-Leimkühler, „Neurobiologische Ursachen und psychosoziale Bedingungen individueller Gewalt“, *Nervenarzt*, Jg. 84, Nr. 11, S. 1329–1344, 2013.
- [10] D. A. S. Claudia Staudinger, *Anatomie und Physiologie - Kompakte Darstellung des Fachgebietes unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege*, 8. Aufl. Elsevier GmbH München, 2010, ISBN: 978-3-437-28640-7.
- [11] R. Heimann, „Gewalt- und Krisenprävention in Beruf und Alltag: Ursachen und Lösungen für Gewalt und Krisen“, in R. Heimann und J. Fritzsche, Hrsg. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021, S. 397, ISBN: 978-3-658-33375-1. DOI: [10.1007/978-3-658-33375-1_12](https://doi.org/10.1007/978-3-658-33375-1_12). Adresse: https://doi.org/10.1007/978-3-658-33375-1_12.
- [12] H. Rabe und B. Leisering, „Die Istanbul-Konvention“, *Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*, Feb. 2018.

- [13] L. Steinl, „Der Einfluss der Istanbul-Konvention auf das deutsche Strafrecht – Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Jg. 133, Nr. 3, S. 819–840, 2021. DOI: [doi: 10.1515/zstw-2021-0030](https://doi.org/10.1515/zstw-2021-0030). Adresse: <https://doi.org/10.1515/zstw-2021-0030>.
- [14] F. u. J. Bundesministerium für Familie Senioren, *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, 2017, S. 108. Adresse: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetzung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282> (besucht am 13. 11. 2023).
- [15] S. Schmahl, „Auswirkungen der UN-Kinderrechtskonvention auf die deutsche Rechtsordnung– Eine Analyse jüngster gesetzgeberischer und judikativer Entwicklungen“, *RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens*, Jg. 62, Nr. 1, S. 125–142, 2014.
- [16] UNICEF, *Konvention über die Rechte des Kindes*. Adresse: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf> (besucht am 23. 11. 2023).
- [17] B. für Justiz. „Gesetze im Internet“. deutsch, Bundesministerium der Justiz. (), Adresse: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1631d.html#:~:text=%C2%A7%201631d%20Beschneidung%20des%20m%C3%A4nnlichen,%C3%A4rztlichen%20Kunst%20durchgef%C3%BChrt%20werden%20soll.> (besucht am 09. 01. 2024).
- [18] S. Schmahl, *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar* (NomosKommentar), ger, 2. Auflage. 2017, ISBN: 3848714396.
- [19] E. S. des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz, „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)“, 2021. Adresse: <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/GewSchG.pdf> (besucht am 17. 12. 2023).
- [20] D. Hecht, „Digitales Gewaltschutzgesetz?“, *Blätter der Wohlfahrtspflege (BdW)*, Jg. 167, Nr. 4, S. 127–129, 2020.
- [21] T. Fischer, *Becksche Kurz-Kommentare, Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, 69. Aufl. C.H. Beck oHG, 2022, Bd. 10, ISBN: 978 3 406 77219 1.
- [22] B. T. H. G. (T. e.V.), *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* Nov. 2023. Adresse: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich – Antonia Zafita – an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder anderweitig veröffentlicht.

Rodgau, 11. Januar 2024

Ort, Datum

A solid black rectangular box used to redact the signature of Antonia Zafita.

Antonia Zafita